

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; im Folgenden Gesetz genannt),

beschliesst:

I

Die Kollektivanlagenverordnung² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

(Art. 2 Abs. 1 Bst. e KAG)

Als nach ausländischem Recht qualifiziert im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes gelten die folgenden Anlegerinnen und Anleger:

- a. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie;
- b. Vermögende Privatpersonen, die im Zeitpunkt des Erwerbs Voraussetzungen erfüllen, die denjenigen von Artikel 6 gleichwertig sind;
- c. Privatpersonen, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem beaufichtigten Finanzintermediär abgeschlossen haben, der für ihre Rechnung Anteile kollektiver Kapitalanlagen erwirbt.

Art. 1a (neu) Investmentclub

(Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG)

Bisheriger Artikel 1 wird zu Artikel 1a.

Art. 1b (neu) Ausnahmen vom Geltungsbereich für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG)

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten Vermögenswerte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes gelten folgende Grundsätze:

- a. als verwaltete Vermögenswerte gelten sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die direkt, über eine Delegation oder über eine Gesellschaft, mit der der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen über eine einheitliche Geschäftsführung, über ein gemeinsames

¹ SR 951.31

² SR 951.311

Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, durch denselben Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwaltet werden;

- b. der Wert wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet;
- c. für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden;
- d. der Wert der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 2 des Gesetzes berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden Kollektivanlagengefässe, sofern die diesen zugrundeliegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt.

² Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung nach Absatz 1.

³ Überschreitet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ein Schwellenwert gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes, so muss er innerhalb von 30 Tagen der FINMA ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes einreichen.

⁴ Als Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3 des Gesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform öffentlich- oder privatrechtliche Unternehmen, die durch eine wirtschaftliche Einheit untereinander verbunden sind.

Art. 1c (neu) Wirtschaftliche Einheit
(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG)

Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

Art. 1d (neu) Freiwillige Unterstellung
(Art. 2 Abs. 2^{bis} KAG)

¹ Ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes kann bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes stellen, wenn er:

- a. seinen Sitz in der Schweiz hat; und
- b. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Vermögensverwaltung kollektiver Kapitalanlagen nur an einen beaufichtigten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert werden kann.

² Der freiwillig unterstellte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen muss dieselben Anforderungen erfüllen wie bei einer Unterstellungspflicht.

- b. von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird, der eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat, es sei denn, das strukturierte Produkt ist an einer Schweizer Börse kotiert, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt.

^{1bis} Als gleichwertige Sicherheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes gilt:

- a. jede Form der rechtlich durchsetzbaren Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes:
1. für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produktes einzustehen; oder
 2. den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann; oder
- b. die Bereitstellung einer in der Schweiz belegenen, rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zu Gunsten der Anlegerinnen und Anleger.

^{1ter} Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren ausschliesslicher Zweck die Ausgabe bestimmter strukturierter Produkte ist und deren Mittel nur im Interesse der Anlegerinnen und Anleger verwendet werden dürfen.

² Wird ein strukturiertes Produkt nicht von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert, ist im vereinfachten Prospekt ausdrücklich darauf hinzuweisen.

⁵ Der vorläufige vereinfachte Prospekt hat die nur indikativen Angaben als solche zu kennzeichnen und die Anlegerinnen und Anleger auf das Ausgabedatum des definitiven vereinfachten Prospekt hinzuweisen. Die Anforderungen an den vorläufigen vereinfachten Prospekt richten sich nach Absatz 3.

Art. 5 Begriff

(Art. 7 Abs. 3 und 4 KAG)

¹ Als kollektive Kapitalanlagen gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, Vermögen, die von mindestens zwei voneinander unabhängigen Anlegern aufgebracht werden zur

- a. zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage; und
- b. zur Fremdverwaltung.

² Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen.

³ Für Gruppengesellschaften derselben Konzerngesellschaft gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht.

⁴ Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b oder c aufgebracht werden (Einanlegerfonds).

⁵ Die Beschränkung des Anlegerkreises auf die Anlegerin oder den Anleger nach Absatz 3 ist in den massgebenden Dokumenten nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes offen zu legen.

Art. 6 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)

¹ Als vermögende Privatperson im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gilt jede natürliche Person, die im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. die Anlegerin oder der Anleger weist nach, dass sie oder er
 1. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der persönlichen beruflichen Erfahrung über Marktkenntnisse verfügt, die mit denjenigen der Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 vergleichbar sind; und
 2. über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt;
- b. die Anlegerin oder der Anleger bestätigt schriftlich, dass sie oder er über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken verfügt.

² Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 umfasst Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Anlegerin oder des Anlegers stehen, wie namentlich:

- a. Bankguthaben (auf Sicht oder auf Zeit);
- b. Treuhandvermögen;
- c. Effekten (einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte);
- d. Derivate;
- e. Edelmetalle; sowie
- f. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.

³ Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 2 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

⁴ Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b kann zusätzlich immobile Vermögenswerte von höchstens 2 Millionen Franken umfassen. Die immobilien Vermögenswerte sind zu ihrem Nettowert anzurechnen. Der Nettowert errechnet sich gestützt auf den Verkehrswert unter Abzug aller auf der Immobilie lastenden Schulden.

⁵ Die Anlegerin oder der Anleger muss die Vermögenswerte gemäss Absatz 1 im Zeitpunkt des Erwerbs belegen.

⁶ Die FINMA regelt die Einzelheiten über den Nachweis.

Art. 6a (neu) Schriftliche Erklärung

(Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)

¹ Vermögende Privatpersonen, die als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3^{bis} gelten wollen, müssen dies schriftlich bestätigen.

² Der Finanzintermediär und der unabhängige Vermögensverwalter informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anleger gelten, klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf und weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich erklären zu können, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Art. 8 Sachüberschrift:

Abs. 1–3 **Befreiung von der Bewilligungspflicht**
(Art. 13 Abs. 3 KAG)

¹ Wer eine Bewilligung als Fondsleitung, als Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (Bankengesetz), als Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁴ oder als Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵ hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger befreit.

² Wer eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.

³ Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sind von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 3 **Betriebsorganisation**
(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

³ Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.

Art. 12a (neu) **Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance**
(Art. 14 Abs. 1c KAG)

¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.

² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass es alle wesentliche Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen kann.

³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operati-

³ **SR 952.0**

⁴ **SR 954.1**

⁵ **SR 961.01**

ven Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 13a (neu) Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)

Die für ausländische kollektive Kapitalanlagen von der FINMA zu genehmigenden Dokumente sind:

- a. der Prospekt;
- b. der vereinfachte Prospekt oder die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger;
- c. der Kollektivanlagevertrag der vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag von gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen;
- e. andere Dokumente, die für eine Genehmigung nach dem anwendbaren ausländischen Recht notwendig wären und denjenigen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes entsprechen.

Art. 14 Abs. 2 Bst. c (neu) Änderung von Organisation und Dokumenten
(Art. 16 KAG)

² Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 15 des Gesetzes sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten, ausgenommen:

- c. die Änderungen der genehmigungspflichtigen Dokumente einer inländischen kollektiven Kapitalanlage, die ausschliesslich Bestimmungen über Verkaufs- und Vertriebsrestriktionen betreffen und die im Rahmen von ausländischen Gesetzen, Staatsverträgen, zwischenstaatlichen oder aufsichtsrechtlichen Vereinbarungen und dergleichen erforderlich sind.

Art. 15 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. b, c Meldepflichten
(Art. 16 KAG)

³ Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts, des vereinfachten Prospekts oder der Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger eines Anlagefonds, einer SICAV, einer KGK sowie einer SICAF.

⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, melden zusätzlich:

- b. Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 13a.
- c. *Aufgehoben.*

2. Abschnitt:

Bewilligungsvoraussetzungen für nach schweizerischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2 **Mindestkapital und Sicherheitsleistung**
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen muss 200'000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

^{1bis} Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäfts ausüben, muss 500 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

² Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit wie namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital gemäss Absatz 1 und Absatz 1^{bis} entspricht.

Art. 20 Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Bst. b Einleitungssatz **Kapitalbestandteile**
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

² Bei Personengesellschaften entspricht das Kapital:

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass

- b. sich der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verpflichtet hat:

Art. 21 Abs. 1, 2^{bis} (neu), 5 und 6 (neu) **Höhe der eigenen Mittel**
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Die erforderlichen eigenen Mittel betragen:

- a. 0.02 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter verwalteten kollektiven Kapitalanlagen, der 250 Millionen Franken übersteigt;
- b. stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung; und
- c. höchstens 20 Millionen Franken.

^{2bis} Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen zudem

- a. zusätzliche Eigenmittel von 0.01 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten; oder
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

⁵ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen melden der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

⁶ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

Art. 22 Abs. 2 und 3 Einleitungssätze Anrechenbare eigene Mittel
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

² Personengesellschaften können als eigene Mittel anrechnen:

³ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die eigenen Mittel anrechnen, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:

Art. 24 Abs. 1 Umschreibung des Geschäftsbereichs
(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Organisationsreglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

Art. 24a (neu) Aufgaben
(Art. 18a Abs. 1–3 KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 18a des Gesetzes namentlich Dienstleistungen und administrative Tätigkeiten ausüben, wie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Art. 25 Vereinbarung
(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen mit ihren Kundinnen und Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt.

Art. 26 Delegation von Aufgaben
(Art. 18b KAG)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Vermögensverwalter, die die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement für kollektive Kapitalanlagen wahrnehmen, dürfen diese Aufgaben nicht an andere Unternehmen delegieren, deren Interessen mit denen der Anleger und Anlegerinnen oder des Vermögensverwalters kollidieren können.

Art. 27 Richtlinien von Branchenorganisationen
(Art. 14 Abs. 2 KAG)

Die FINMA kann die Bewilligungserteilung davon abhängig machen, ob beim Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen die Einhaltung von Verhaltensregeln von Branchenorganisationen sichergestellt ist.

Art. 28 Rechnungslegung
(Art. 14 Abs. 1 KAG)

¹ Auf Vermögensverwalter kommen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts (OR)⁶ für die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

² Unterliegen die Vermögensverwalter strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

Art. 29 Konsolidierung
Aufgehoben.

2a. Abschnitt: (neu)

Bewilligungsvoraussetzungen für nach ausländischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Art. 29a Ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Als ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsunterlagen den Ausdruck „Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen“ oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet; oder
- c. die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreibt.

² Wird der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt er seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss er sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 29b Bewilligungspflicht und -voraussetzungen
(Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 13 Abs. 2 Bst. f, 14 und 18 KAG)

¹ Ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreibt (Zweigniederlassung).

⁶ SR 220

² Die FINMA erteilt dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. er hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. er einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden mit der FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen haben;
- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Kunden, deren Vermögenswerte oder der von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ernsthaft gefährden könnten;
- f. die Zweigniederlassung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 2 des Gesetzes sowie Artikel 10 ff. dieser Verordnung erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechenden Betriebsorganisation vorsieht; und
- g. der ausländische Vermögensverwalter nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

³ Bildet der ausländische Vermögensverwalter Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass er einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch die zuständigen ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

⁴ Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Kunden es erfordert.

⁵ Der ausländische Vermögensverwalter darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 29c Mehrere Zweigniederlassungen

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Errichtet ein ausländischer Vermögensverwalter mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss er:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des Gesetzes und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht.

Art. 29d Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf den ausländischen Vermögensverwalter Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet; oder
 2. anzunehmen ist, dass der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 29e Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer schweizerischen Amtssprache ab und stellt ihn dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung und der FINMA zu.

² Die Zweigniederlassung übermittelt den Prüfbericht an diejenige Stelle des ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Art. 29f Aufhebung einer Zweigniederlassung

Der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz

Bewilligungsvoraussetzungen
(Art. 3 und 19 Abs. 2 KAG)

¹ Die FINMA erteilt einer natürlichen Person, die Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben will, die Bewilligung dazu, wenn sie sich ausweisen kann über:

Art. 30a (neu)

Vertrieb durch Finanzintermediäre
(Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG)

Ein Finanzintermediär darf ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, sofern er in seinem Sitzstaat über eine Bewilligung zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen verfügt und einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit dem Vertreter nach Artikel 131a abschliesst.

Art. 32 Abs. 5 (neu)– 7 (neu) Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen
(Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)

⁵ Die FINMA kann nach Artikel 63 Absatz 4 des Gesetzes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes gewähren, wenn:

- a. diese Möglichkeit in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage vorgesehen ist;
- b. die Ausnahme im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist;
- c. die Abtretung unter Angabe des angebotenen Kaufpreises mindestens 60 Tage vor Abschluss der Transaktion in den Publikationsorganen veröffentlicht wird;
- d. zusätzlich zu der Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung oder SICAV sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.

⁶ Nach der Übernahme oder Abtretung

- a. erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung sowie die Schätzberichte und den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 5 Buchstabe d enthält;
- b. bestätigt die Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen;
- c. werden im Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.

⁷ Die FINMA darf keine Ausnahmen vom Verbot der Übernahme oder Abtretung bewilligen bei Immobilienwerten, bei denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen liessen.

Art. 32a (neu) Interessenkonflikte
(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

Die Bewilligungsträger müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offen zu legen.

Art. 34 Abs. 2^{bis} (neu), 4 (neu) Informationspflicht
(Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)

^{2bis} Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteile, mit denen die Tätigkeit des Vertriebsträgers entschädigt werden soll.

⁴ Die Fondsleitung sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Anteile einer von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlage für Kundinnen und Kunden erwerben, müssen diesen die dafür erhaltenen Leistungen offenlegen.

Art. 34a (neu) Weitere Verhaltensregeln (Protokollierungspflicht)
(Art. 24 Abs. 3 KAG)

¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls gemäss Artikel 24 Absatz 3 gilt für Vertriebshandlungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes.

² Form und Inhalt des Protokolls werden in Verhaltensregeln festgelegt, die die Minimalanforderungen einer nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷ von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung erfüllen.

Art. 36 Inhalt des Fondsvertrags
(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Der Fondsvertrag enthält insbesondere folgende Informationen für die Anlegerinnen und Anleger:

- a. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage;
- b. die Firma und den Sitz der Fondsleitung, des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen und der Depotbank;
- c. eine Unterteilung der kollektiven Kapitalanlage in Teilvermögen und deren Bezeichnung;
- d. eine Einführung unterschiedlicher Anteilsklassen innerhalb der kollektiven Kapitalanlage oder ihrer Teilvermögen und gegebenenfalls die Wählbarkeitsvoraussetzungen der einzelnen Anteilsklassen.
- e. das Rechnungsjahr;
- f. die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne (Verteilungspolitik);
- g. die Anlagepolitik, die Liste der bewilligten Anlagen sowie die angewandten Anlagetechniken;
- h. die Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage und ihrer allfälligen Teilvermögen;
- i. die Anlagebeschränkungen und andere im Risikomanagement anwendbare Regeln;
- j. die für die Berechnung des Nettoinventarwerts, des Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmepreises anwendbaren Regeln;

⁷ SR 956.1

- k. die Art, Höhe und Berechnungsweise aller Vergütungen und Nebenkosten, die dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden dürfen;
- l. die Art, Höhe und Berechnungsweise der Kommissionen, die den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- m. die mit der Zeichnung, der Umwandlung und Rückzahlung von Fondsanteilen und allfälligen Teilvermögen verknüpften Bedingungen, einschliesslich der Möglichkeit einer Zeichnung oder Rückzahlung von Sachwerten;
- n. die Voraussetzungen für einen Aufschub der Berechnung des Nettoinventarwerts;
- o. die Voraussetzungen für einen Aufschub der Zeichnung oder Rückzahlung von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage oder deren Teilvermögen;
- p. das Recht der Fondsleitung zu Zwangsrückkäufen von Anteilen gegenüber Anlegerinnen oder Anlegern, die die Voraussetzungen zur Haltung dieser Fondsanteile oder von Teilvermögen nicht mehr erfüllen;
- q. die Bedingungen und die auf die Liquidation, die Fusion oder Vereinigung von Teilvermögen oder Anteilsklassen anwendbare Vorgehensweise;
- r. die Publikationsorgane (Presse oder elektronische Medien);
- s. die Stellen bei denen die Anlegerinnen und Anleger kostenlos Kopien der juristischen Dokumente der kollektiven Kapitalanlage sowie der Jahres- und Halbjahresberichte beziehen können.

² Für kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen bleibt Artikel 112 vorbehalten.

³ Der Fondsvertrag für übrige alternative kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 71 des Gesetzes weist die Anlegerinnen und Anleger zudem über die besonderen mit der Anlagepolitik einhergehenden Risiken sowie auf die zulässigen Anlagen und deren Verwendung hin. Artikel 102 bleibt vorbehalten.

⁴ Die FINMA kann den Inhalt des Fondsvertrags an internationale Entwicklungen anpassen.

Art. 37 Vergütungen und Nebenkosten

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:

- a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleistung;
- b. die Verwahrungskommission und anderen Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit;
- c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen;
- d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebsträgetätigkeit;
- e. die Gesamtheit der in Absatz 2 aufgeführten Nebenkosten.

² Sofern der Fondsvertrag diese ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben);
- b. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Anwaltshonorare und Notargebühren, Mutationsgebühren);
- c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister;
- h. Publikationskosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger (einschliesslich der Übersetzungskosten), welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- i. Druckkosten für juristische Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde (namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland);
- k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich Honorarkosten für externe Berater;
- l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- m. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.

³ Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.

⁴ Die Verwendung der Bezeichnung "All-in-fee" ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen (ausgenommen die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung "Pauschalkommission" benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.

⁵ Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 38 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Zuschläge und Abzüge

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Den Anlegerinnen und Anlegern können belastet werden:

- a. die pauschalisierten Nebenkosten, die bei Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für den An- und Verkauf der Anlagen entstehen;
- b. eine Kommission für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rückzahlungen an den Vertreiber zur Deckung der mit dem Vertrieb verbundenen Kosten.

² Der Fondsvertrag umschreibt auf verständliche und transparente Weise die Kommissionen, die den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden können sowie deren Höhe und Berechnungsweise.

³⁻⁶ *Aufgehoben.*

Art. 39 Abs. 1 Publikationsorgane

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Im Prospekt des Anlagefonds sind ein oder mehrere Publikationsorgane zu bezeichnen, in denen die vom Gesetz und von der Verordnung geforderten Informationen den Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Als Publikationsorgane können Printmedien oder öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen bezeichnet werden.

Art. 48 Abs. 3, 4, 4^{bis} (neu) Höhe der eigenen Mittel

(Art. 32 Abs. 1 KAG)

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 92 der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 1. Januar 2013⁸ berechnet.

⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration und der Portfolioverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der eigenen Mittel nach Absatz 2 miteinzubeziehen.

^{4bis} Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0.01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.

Art. 51 Abs. 1, 2 Begriffe
(Art. 36 Abs. 3 KAG)

¹ Die selbstverwaltete SICAV führt die Administration selber aus. Sie darf die Portfolioverwaltung nach Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

² Die fremdverwaltete SICAV delegiert die Administration an eine bewilligte Fondsleitung. Die Administration beinhaltet auch den Vertrieb der SICAV. Zusätzlich delegiert die fremdverwaltete SICAV die Portfolioverwaltung an dieselbe Fondsleitung oder an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht.

Art. 54 Abs. 1, 2 Mindesteinlage
(Art. 37 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Für die selbstverwaltete SICAV und die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 500 000 Franken einzahlen.

² Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 250 000 Franken einzahlen.

Art. 55 Abs. 3–5 Begriff und Höhe der eigenen Mittel
(Art. 39 KAG)

³ Die selbstverwaltete SICAV sowie die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 48.

⁴ Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Artikel 48 Absatz 4).

⁵ Das vorgeschriebene Verhältnis zwischen eigenen Mitteln und Gesamtvermögen der selbstverwalteten SICAV sowie der fremdverwalteten SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, ist dauernd einzuhalten.

Art. 57 Auflösung von Teilvermögen
(Art. 41 Abs. 2 KAG)

Aufgehoben

Art. 62a (neu) Depotbank
(Art. 44a KAG)

Für die Depotbank gelten die Artikel 15 Absatz 2 und 45 sinngemäss.

Art. 64 Abs. 1 Bst. c Verwaltungsrat
(Art. 51 KAG)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- c. die Bezeichnung der Depotbank oder eines Instituts gemäss Artikel 44a Absatz 2 des Gesetzes;

Art. 65 Abs. 1 Einleitungssatz und I^{bis} (neu) Delegation von Aufgaben
(Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG)

¹ Delegiert der Verwaltungsrat die Administration, die Anlageentscheide oder den Vertrieb an Dritte, so sind in einem schriftlichen Vertrag die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu umschreiben, namentlich:

^{1bis} Artikel 30 und 31 Absätze 1 bis 5 des Gesetzes sind sinngemäss auf die Delegation der Aufgaben anwendbar.

Art. 66 Delegation von Aufgaben
Aufgehoben.

Art. 71 Abs. 3 (neu) Effekten
(Art. 54 KAG)

³ Die FINMA kann die für einen Effektenfonds zulässigen Anlagen nach dem jeweils geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften konkretisieren.

Art. 73 Abs. 2 Bst. b und 4 Bst. a Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen
(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

² Sie dürfen höchstens:

- b. 30 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW) entsprechen, aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Artikel 53 des Gesetzes gleichwertig sind.

⁴ Darf gemäss Fondsreglement ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt werden, so:

- a. müssen das Fondsreglement und der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungskommissionen maximal sind, die von der investierenden kollektiven Kapitalanlage selbst wie auch von den Zielfonds zu tragen sind;

Art. 73a (neu) Master-Feeder Strukturen
(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Ein Feeder-Fonds ist eine kollektive Kapitalanlage, die abweichend von Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a mindestens 85 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds (Master-Fonds) anlegt.

² Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 Prozent seines Fondsvermögens in flüssige Mittel (Artikel 75) oder derivative Finanzinstrumente (Artikel 72) anlegen. Die derivativen Finanzinstrumente dürfen ausschliesslich zum Zweck der Absicherung verwendet werden.

³ Der Master-Fonds ist eine schweizerische kollektive Kapitalanlage derselben Art wie der Feeder-Fonds, ist selber kein Feeder-Fonds und hält keine Anteile an einem solchen.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 80 Abs. 4 (neu) Risikoverteilung bei OTC-Geschäften und Derivaten
(Art. 57 KAG)

⁴ Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Artikel 12 Liquiditätsverordnung⁹ abgesichert, sind diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

Art. 86 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 4 Zulässige Anlagen
(Art. 59 Abs. 1 und 62 KAG)

¹ Die Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilien-SICAV sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung oder der SICAV oder durch sie beauftragten Fondsleitung auf deren Namen unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds oder dessen Teilvermögen oder auf den Namen der SICAV oder deren Teilvermögen im Grundbuch eingeschrieben werden, gelten:

⁴ Unbebaute Grundstücke eines Immobilienfonds dürfen nur erworben werden, soweit sie erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sind, eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung vorliegt und mit der Ausführung der Bauarbeiten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baubewilligung begonnen werden kann.

Art. 87 Abs. 3 Bst. b, 4 Risikoverteilung und Beschränkungen
(Art. 62 KAG)

³ Es gelten folgende Anlagebeschränkungen bezogen auf das Fondsvermögen:

b. Baurechtsgrundstücke bis höchstens 30 Prozent;

⁴ Die Anlagen nach Absatz 3 Buchstaben a und b dürfen zusammen höchstens 40 Prozent des Fondsvermögens betragen.

⁹ SR ...

Art. 91 Derivative Finanzinstrumente
(Art. 61 KAG)

Zur Absicherung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Marktrisiken sind derivative Finanzinstrumente zulässig. Dabei kommen die für Effektenfonds geltenden Bestimmungen (Art. 72) sinngemäss zur Anwendung.

Art. 91a (neu) Nahe stehende Personen
(Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Als nahe stehende Personen gelten namentlich:

- a. die Fondsleitung, die SICAV, die Depotbank und deren Beauftragte;
- b. die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiter der Fondsleitung bzw. der SICAV;
- c. der Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die mit der Überwachung der Immobilienfonds beauftragten Mitarbeiter der Depotbank;
- d. die Prüfungsgesellschaft und der mit der Prüfung der Immobilienfonds betrauten Mitarbeiter;
- e. die Schätzungsexperten;
- f. die vom Immobilienfonds oder mit den Immobilienwerten betrauten Architekten und Bauunternehmer;
- g. die zum Immobilienfonds gehörenden Immobiliengesellschaften sowie deren Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter;
- h. die mit der Verwaltung der Immobilienwerte beauftragten Liegenschaftsverwaltungen sowie deren Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter;
- i. die qualifiziert Beteiligten im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes der oben erwähnten Gesellschaften.

Art. 92 Abs. 1 und 3 Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräusserung
(Art. 64 KAG)

¹ Grundstücke, welche die Fondsleitung oder die SICAV erwerben wollen, sind vorgängig schätzen zu lassen.

³ Bei einer Veräusserung kann auf eine neue Schätzung verzichtet werden, wenn:

- a. die bestehende Schätzung nicht älter 3 Monate ist; und
- b. sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Verweis auf das Gesetz:

Art. 93 Bewertung der zur kollektiven Kapitalanlage gehörenden Grundstücke
(Art. 64 KAG)

Art. 94 Prüfung und Bewertung bei Bauvorhaben
(Art. 64 und 65 KAG)

Art. 95 Publikationspflicht
(Art. 67 KAG)

Art. 96 Abs. 1 Sonderbefugnisse
(Art. 65 KAG)

¹ Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes darf die Belastung der einzelnen Grundstücke nicht mehr als 30 Prozent des Verkehrswertes betragen.

Art. 99 Zulässige Anlagen
(Art. 69 KAG)

Betrifft nur deutschen Text.

² Für übrige Fonds für alternative Anlagen kann die FINMA weitere Anlagen wie Commodities, Rohstoffe und die entsprechenden Rohstofftitel zulassen.

Art. 102a (neu) Organisation
(Art. 72 KAG)

¹ Die Depotbank muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben und das ihrer Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal beschäftigen.

² Sie verfügt für die Erfüllung ihrer Tätigkeit als Depotbank über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

Art. 104 Abs. 1 Aufgaben
(Art. 73 KAG)

¹ Die Depotbank:

- a. führt die Konten und Depots der kollektiven Kapitalanlagen, ohne selbständig über deren Vermögen zu verfügen;
- b. gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- c. führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten, um jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander zu unterscheiden;
- d. prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage und führt darüber Aufzeichnungen.

Art. 105a (neu) Aufgaben bei Delegation der Verwahrung
(Art. 73 Abs. 2 und 2^{bis} KAG)

¹ Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Sammelverwahrer im In- oder Ausland, so muss dieser:

- a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügen, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b. einer regelmässigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände von den anderen Vermögensgegenständen in einer solchen Weise trennen, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhalten.

² Die Depotbank hat die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Kriterien zu überwachen und regelmässige Bestandesabgleiche durchzuführen.

Art. 107a Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen
(Art. 76 und 77 KAG)

¹ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen enthalten die Informationen gemäss Anhang 3. Die FINMA konkretisiert diese Anforderungen und kann sie dem jeweils geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften anpassen.

² Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Teilvermögen, so sind für jedes Teilvermögen die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen.

³ Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Anteilsklassen, so sind für jede dieser Anteilsklassen die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger zu erstellen. Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger können mehrere Anteilsklassen zusammenfassen, sofern die Anforderungen nach Anhang 3, insbesondere die Anforderungen an die Länge des Dokuments, eingehalten werden.

^{3bis} Die Fondsleitung und die SICAV können für eine oder mehrere andere Anteilsklassen eine repräsentative Anteilsklasse auswählen, sofern diese Wahl für die Anlegerinnen und Anleger in den anderen Anteilsklassen nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss der Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger die Erklärung des wesentlichen Risikos enthalten, das auf jede der zu vertretenden Anteilsklassen Anwendung findet.

^{3ter} Unterschiedliche Anteilsklassen dürfen nicht zu einer repräsentativen Anteilsklasse nach Absatz 3^{bis} zusammengefasst werden. Die Fondsleitung und die SICAV

führen Buch über die von der repräsentativen Anteilsklasse vertretenen Anteilsklassen nach Absatz 3^{bis} und die Gründe dieser Wahl.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV überprüfen die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bei jeder wesentlichen Änderung der Angaben, mindestens jedoch einmal jährlich.

⁵ Geht aus einer Überprüfung hervor, dass die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger geändert werden müssen, so haben die Fondsleitung und die SICAV unverzüglich eine überarbeitete Fassung zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, einschliesslich der angemessenen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember, sind von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werkstage des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

⁷ Die Fondsleitung und die SICAV datieren die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und reichen sie und jede Änderung unverzüglich der FINMA ein.

Art. 108 Abs. 1, 2 Einzahlung; Verurkundung von Anteilen

(Art. 78 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes¹⁰ vorzusehen.

² Sofern das Fondsreglement die Auslieferung von Anteilscheinen vorsieht, verurkundet die Depotbank auf Verlangen der Anlegerin oder des Anlegers deren oder dessen Rechte in Wertpapiere (Art. 965 OR¹¹) ohne Nennwert, die auf den Namen lauten und als Ordrepapiere (Art. 967 und 1145 OR) ausgestaltet sind.

Art. 117 Zweck

(Art. 98 Abs. 1 KAG)

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen oder unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke aufzunehmen.

² Sie investiert in Risikokapital von Unternehmen und Projekten und kann deren strategische Ausrichtung bestimmen. Sie kann auch in andere Anlagen gemäss Art. 121 investieren.

³ Sie kann zu diesem Zweck

- a. die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen;
- b. zur Gewährleistung der Interessen der Kommanditäre Einsitz im Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ihrer Beteiligungen nehmen.

Art. 118 Abs. 1 Komplementäre

(Art. 98 Abs. 2 KAG)

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 220

¹ *Aufgehoben.*

Art. 119 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag
(auch Art. 9 Abs. 3 KAG)

⁴ Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten und ist in einer Amtssprache zu erstellen. Die FINMA kann im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.

Art. 121 Abs. 1 Bst. a, 3 (neu), 4 (neu) Andere Anlagen
(Art. 103 Abs. 2 KAG)

¹ Zulässig sind insbesondere:

a. Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte;

³ Als zulässige Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte gelten Bauvorhaben von Personen, die weder direkt noch indirekt mit dem Komplementär, den mit der Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen oder den Anlegerinnen und Anlegern verbunden sind.

⁴ Der Komplementär, die mit der Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen von dieser keine Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen und ihr keine solchen abtreten.

Art. 122a (neu) Mindesteinlage
(Art 110 Abs. 2 KAG)

¹ Im Zeitpunkt der Gründung müssen Aktien im Umfang von mindestens 500 000 Franken bar liberiert werden.

² Die Mindesteinlage ist dauernd zu halten.

³ Die SICAF meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung der Mindesteinlage.

Art. 122b (neu) Eigene Aktien der Organe
(Art 110 Abs. 2 KAG)

¹ Die Organe müssen dauernd wie folgt eigene Aktien in Prozenten des Gesamtvermögens der SICAF halten, höchstens jedoch 20 Millionen Franken:

- a. 1 Prozent für den Teil, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. 3/4 Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. 1/2 Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. 1/4 Prozent für den Teil, der 150 Millionen, nicht aber 250 Millionen übersteigt;
- e. 1/8 Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

Art. 128 Schriftlicher Vertretungs- und Zahlstellenvertrag

(Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist, hat den Nachweis des Abschlusses eines schriftlichen Vertretungsvertrags zu erbringen.

² Die Fondsleistung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die Fondsgesellschaft, die in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist, sowie die Depotbank haben den Nachweis des Abschlusses eines schriftlichen Zahlstellenvertrags zu erbringen.

³ Für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt der Vertretungsvertrag namentlich:

- a. die Rechte und Pflichten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage und des Vertreter im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes insbesondere hinsichtlich seiner Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie der Verhaltensregeln;
- b. die Art und Weise des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz; und
- c. die Pflicht der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

⁴ Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäss Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.

128a (neu) Pflichten des Vertreters

(Art. 124 Abs. 2 KAG)

Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage verfügt für die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 124 des Gesetzes über eine angemessene Organisation.

Art. 131a (neu) Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 120 Abs. 4 KAG)

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird, hat mit dem Finanzintermediär gemäss Artikel 19 Absatz 1^{bis} des Gesetzes einen schriftlichen Vertriebsvertrag abzuschliessen, auf den schweizerisches Recht anwendbar ist. Der Vertreter hat sicherzustellen, dass der Finanzintermediär in seinem Sitzstaat über eine Bewilligung zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 30a verfügt.

² Der Vertriebsvertrag verpflichtet den Finanzintermediär, in der Schweiz ausschliesslich Fondsdokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage zu verwenden, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.

³ Der Vertreter stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.

Art. 133 Abs. 1, 2 Bst. d, 3 und 5 (neu) Publikations- und Meldevorschriften

(Art. 75–77, 83 Abs. 4 und 124 Abs. 2 KAG)

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die Dokumente gemäss Artikel 13a und Artikel 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet.

² In den Publikationen und in der Werbung sind anzugeben:

d. der Ort, wo die Dokumente gemäss Artikel 13a und 15 Absatz 3 sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können.

³ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der FINMA unverzüglich ein, meldet ihr Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 13a spätestens bei Veröffentlichung unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen. Die Artikel 39 Absatz 1 und 41 Absatz 1 zweiter Satz gelten sinngemäss.

⁵ Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.

Art. 144c (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

¹ Fondsleitungen, Banken, Effekthändler oder Versicherungseinrichtungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom über eine Bewilligung der FINMA verfügen, wenn sie als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sein wollen.

² Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die nach schweizerischem Recht organisiert sind, müssen innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Kapitalvorschriften nach Artikel 19–22 erfüllen.

³ Finanzintermediäre, die ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen von Artikel 30a erfüllen.

⁴ Bestehende Belastungsverhältnisse im Sinne von Artikel 96 Absatz 1, welche den Grenzwert überschreiten, müssen innerhalb von 5 Jahren angepasst werden.

⁵ Anteilsscheine, die gemäss Artikel 108 Absatz 2 als Wertpapiere ausgestaltet sind, die auf den Inhaber lauten, müssen bis zum 31. Dezember 2016 in Wertpapiere umgewandelt werden, die auf den Namen lauten.

Die Anhänge I und II werden wie folgt geändert:

ANHANG I

Mindestinhalt des Prospekts

Der Prospekt enthält neben dem in Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Inhalt folgende Angaben:

- 1 *Unverändert.*
 - 1.1 *betrifft nur den französischen Text;*
 - 1.2 bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit deren Dauer (Art. 43 KAG);
 - 1.4 Rechnungsjahr;
 - 1.8 Modalitäten und Bedingungen für die Zeichnung, den Umtausch und die Rückzahlung der Anteile, einschliesslich der Möglichkeit einer Zeichnung oder einer Rückzahlung von Sachwerten (z.B. Methode, Häufigkeit der Preisberechnung und -veröffentlichung, unter Angabe des Publikationsorgans) und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann;
 - 1.9 Angaben über die Ermittlung und Verwendung des Erfolges sowie über die Häufigkeit der Auszahlungen gemäss Verteilungspolitik;
 - 1.10 Umschreibung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der zulässigen Anlagen, der angewandten Anlagetechniken, der Anlagebeschränkungen und anderer anwendbarer Regeln im Bereich des Riskmanagements;
 - 1.11 Angaben über die anwendbaren Regeln zur Berechnung des Nettoinventarwertes;
 - 1.12 Angaben über die Berechnung und die Höhe der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen an die Fondsleitung, die Depotbank, den Vermögensverwalter, die Vertriebsträger gemäss Artikel 37; Angaben über die Nebenkosten, über eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (performance fee), den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (total expense ratio, TER); schliesslich gegebenenfalls Angaben über Retrozessionen und andere Vermögensvorteile; Angaben über die Berechnung und die Höhe der Vergütungen zulasten der Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 38;
 - 1.13 Angabe der Stelle, wo der Fondsvertrag, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind;
7. *Wirtschaftliche Informationen*

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Ziffern 1.8 und 1.12 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die von der Anlegerin oder dem Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage gehen.

Anhang 2

Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

Der vereinfachte Prospekt für Immobilienfonds enthält folgende Angaben:

3 Wirtschaftliche Angaben

3.3 Angaben über die Kommissionen und Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger und zulasten des Fondsvermögens; ferner Angaben über die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission, eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) und den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (TER).

II

Änderung bisherigen Rechts

1. **Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008 (FINMA-GebV)¹²**

Anhang Ziff. 2.2

- 2.2 Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 13 KAG) 2 000–20 000

2. **Finanzmarktprüfverordnung vom 18. Oktober 2008 (FINMA-PV)¹³**

Art. 5 Erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nach KAG

¹ In Abweichung zu Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a FINMAG beziehungsweise Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FINMA-PV werden Prüfungsgesellschaften, die Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 125 Abs. 1 Bst. f KAG) prüfen wollen, zugelassen, wenn sie nach Artikel 6 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsexperte zugelassen sind.

Art. 28a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

¹ Die von der FINMA bereits zugelassenen Prüfungsgesellschaften gelten weiterhin als zugelassen.

¹² SR 956.122

¹³ SR 956.161

² Erfüllen Prüfgesellschaften im Bereich des KAG die Anforderungen aufgrund der Änderungen dieser Verordnung nicht, so müssen sie innert einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Veränderungen dieser Verordnung diese Bedingungen einhalten und der FINMA die entsprechenden Nachweise erbringen.

III

Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten mit Ausnahme von Art. 34a am 1. März 2013 in Kraft.

Art. 34a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD
Regulierung

11. Dezember 2012

Erläuterungsbericht zur Revision der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV)

I. Einleitung

Mit der Revision der KKV soll in erster Linie die Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) vom 28. September 2012 umgesetzt werden. So wird der erweiterte Geltungsbereich gemäss Artikel 2 KAG präzisiert. Ebenso werden der neu eingeführte Vertriebsbegriff und seine Ausnahmen und die Definition der qualifizierten Anleger näher umschrieben. Ausführlich geregelt werden neu die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Aufgaben der Depotbank und der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Im Rahmen der Produktregelung werden die Bestimmungen zu den strukturierten Produkten und den Einanlegerfonds den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Vereinzelt werden bisherige Bestimmungen nur auf Verordnungsstufe angepasst werden. So werden die Vorschriften über die zulässigen Anlagen bei den Immobilienfonds und bei der KGK präzisiert. Einzelne Bestimmungen werden sodann aufgehoben, da sie mit der Gesetzesrevision auf Gesetzesstufe verankert wurden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 E-KKV (neu) Geltungsbereich

Diese Bestimmung präzisiert die Ausnahme vom Geltungsbereich für Personen im Sinne vom Art. 2 Abs. 1 Bst. e KAG, die ausländische kollektive Kapitalanlagen von der Schweiz aus an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben. Diese Anlegerinnen und Anleger gelten nach dem auf den Vertrieb anwendbaren ausländischen Recht als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter}. Dabei wird vorausgesetzt, dass das anwendbare ausländische Recht die Anlegerinnen und Anleger aufgrund von Kriterien qualifiziert, die mit denjenigen des KAG vergleichbar sind. So gelten in Anlehnung an Art. 10 Abs. 3 KAG grundsätzlich Unternehmen mit professioneller Tresorerie als qualifizierte Anleger (Bst. a) wie beispielsweise beaufsichtigte Finanzintermediäre oder beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen. Mit dem Hinweis auf Artikel 6 der Verordnung, der die neue Definition vermöglicher Privatpersonen beinhaltet, erfolgt eine Annäherung an die Definition der professionellen Kunden im Sinne der europäischen Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)¹. Die nach entsprechendem ausländischen Recht als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger geltenden Privatpersonen sollen Voraussetzungen erfüllen, die denjenigen von Art. 6 KKV gleichwertig sind (Bst. b). Damit wird verhindert, dass im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz oder von der Schweiz aus Anlegerinnen und Anleger, die nach ausländischem Recht weniger strenge Voraussetzungen für eine Qualifizierung erfüllen müssen, den Anlegerschutz für nicht qualifizierte Anleger verlieren. In Anlehnung an Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG soll der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags auch für ausländische Anlegerinnen und Anleger zu deren automatischen Einteilung in die Kategorie qualifizierter Anlegerinnen und Anleger führen (Bst. c). Ihnen steht die Möglichkeit der schriftlichen Erklärung gemäss Art. 6a KKV ebenfalls offen.

Der bisherige Art. 1 KKV wird unverändert zu Art. 1a E-KKV.

Art. 1b E-KKV (neu) Ausnahmen vom Geltungsbereich ("de minimis"-Regel)

Absatz 1

In diesem Artikel wird die Berechnung der Schwellenwerte der neuen "de minimis"-Regel von Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG konkretisiert. Um den auf dem Markt sich ergebenden Entwicklun-

¹ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, L 145/1; s. Anhang II Ziff. I

gen genügend Rechnung tragen zu können, werden auf Verordnungsstufe nur die Grundsätze für die Berechnung festgehalten. Die FINMA regelt die Einzelheiten der Berechnung der Schwellenwerte und der Hebelwirkung.

Massgebend zur Berechnung des Schwellenwerts sind sämtliche Vermögenswerte der vom Vermögensverwalter verwalteten kollektiven Kapitalanlagen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Vermögenswerte, deren Verwaltung an den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert wurde. Grundlage bildet der Durchschnittswert der in einem Quartal verwalteten Vermögenswerte (Bst. a). Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die verwalteten Vermögen von verflochtenen Gesellschaften bei der Berechnung des Schwellenwerts zusammen zu zählen sind. Dies entspricht der Regelung gemäss der europäischen AIFM-Richtlinie und soll verhindern, dass durch die Aufteilung der verwalteten Vermögen auf verschiedene Konzerngesellschaften der Schwellenwert unterschritten und damit die Bewilligungspflicht umgangen werden kann.

Der Schwellenwert kann auf Quartalsbasis errechnet werden (Bst. b, c).

Muss der Vermögenswert von kollektiven Kapitalanlagen berechnet werden, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wie insbesondere "private equity"-Anlagen, basiert die Berechnung des Schwellenwerts auf den Kapitalzusagen oder dem Nominalwert der kollektiven Kapitalanlage (Bst. d).

Absatz 2

Der FINMA wird die Kompetenz eingeräumt, die Einzelheiten für die Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung zu regeln.

Absatz 3

Der Schwellenwert der "de minimis"- Regel gilt absolut. Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die den Schwellenwert überschreiten, erfüllen die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG nicht und sind deshalb dem Gesetz unterstellt. In diesem Fall ist innerhalb von 30 Tagen ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Nur mit dieser Regelung lässt sich vermeiden, dass Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mittels einer regelmässigen Unterschreitung des Schwellenwerts eine Unterstellung unter den gesetzlichen Geltungsbereich missbräuchlich verhindern.

Absatz 4

In Absatz 4 wird der Begriff der Konzerngesellschaft gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. h Ziff. 3 KAG in Anlehnung an die Bankenverordnung vom 17. Mai 1972² definiert. Die Definition wird im neuen Artikel 1c für den Bereich der kollektiven Kapitalanlagen übernommen.

Art. 1c E-KKV (neu) Wirtschaftliche Einheit

Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

Art. 1d E-KKV (neu) Freiwillige Unterstellung

Absatz 1

Der neue Art. 2 Abs. 2^{bis} KAG bietet den nach der "de minimis"-Regel vom gesetzlichen Geltungsbereich ausgenommenen Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen die Möglichkeit einer freiwilligen Unterstellung, wenn diese gemäss dem anwendbaren Recht für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Aufsicht unterstellt sein müssen. Für die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs muss der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen aufgrund des Territorialitätsprinzips in der Schweiz ansässig sein. Zudem muss das schweizerische oder

² SR 952.02, BankV

das ausländische Recht verlangen, dass die delegierte Tätigkeit nur durch einen beaufsichtigten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ausgeübt werden darf.

Absatz 2

Wird ein Bewilligungsgesuch gestellt, hat der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sämtliche gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu erfüllen hat, der von Gesetzes wegen in den Geltungsbereich des KAG fällt.

Art. 3 E-KKV Vertrieb

Absatz 1

Grundsätzlich wird positiv umschrieben, dass unter "Anbieten" oder "Werben" im Sinne des KAG jegliche Art von Tätigkeiten zu verstehen ist, die darauf abzielt, dass Anlegerinnen und Anleger Anteile kollektiver Kapitalanlagen erwerben. Auf einen weitergehenden Katalog der Tätigkeiten, die Vertrieb darstellen, wird indes verzichtet, da die Begriffe "Anbieten" und "Werben" allgemein verständlich sind.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die "execution only"-Transaktion umschrieben, die gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG vom Vertriebsbegriff ausgenommen ist. Wesentlich ist dabei, dass die Anlegerin und der Anleger ohne jegliche Einwirkung oder Beeinflussung eines Finanzintermediärs ihren Anlageentscheid fällen müssen. Erfolgt eine irgendwie geartete Beeinflussung des Anlegers oder der Anlegerin beispielsweise durch einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder durch einen Vertriebsträger, liegt Vertrieb im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KAG vor. Der Katalog der Finanzintermediäre ist nicht abschliessend, da gestützt auf Art. 8 KKV beispielsweise auch eine Bank ohne Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder Vertriebsbewilligung kollektive Kapitalanlagen vertreiben darf (vgl. Art. 8 Abs. 1).

Absatz 3

Bei den Ausnahmen vom Vertriebsbegriff gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG ist wesentlich, dass der Beratungsvertrag ein umfassendes, langfristig ausgerichtetes und entgeltliches Beratungsverhältnis mit einem Finanzintermediär im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes abdeckt. So reicht es bspw. nicht aus, wenn eine Bank mit einer Anlegerin oder einem Anleger einen Beratungsvertrag für eine oder einige wenige spezifische Anlagegeschäfte abschliesst, um das Beratungsverhältnis vom Vertriebsbegriff im Sinne von Art. 3 Abs 1 KAG auszunehmen.

Absatz 4

Vom Vertriebsbegriff im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KAG ausgenommen sind das Anbieten von und Werben für kollektive Kapitalanlagen, die sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a (beaufsichtigte Finanzintermediäre) und Bst. b (beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen) richten. Dadurch geniessen diese professionellen Anleger den besonderen Schutz des Kollektivanlagengesetzes nicht. Um den Anlegerschutz des Gesetzes für die übrigen qualifizierten und nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anleger zu gewährleisten, rechtfertigt es sich, Angebote und Werbung für diesen qualifizierten Anlegern vorbehaltene kollektive Kapitalanlagen dem Zugriff der übrigen qualifizierten Anlegerinnen und Anleger sowie der Publikumsanleger zu entziehen.

Absatz 5

Demgegenüber sollen Informationen und einzelne Daten zuhanden der Anlegerinnen und Anleger in Publikationen allgemein zugänglich gemacht werden können, ohne dass dies als Vertrieb gewertet wird. Solche Publikationen gelten solange nicht als Vertriebstätigkeit, als sie durch beaufsichtigte Finanzintermediäre veröffentlicht werden und keine Kontaktangaben enthalten. Damit wird verdeutlicht, dass diese Publikationen ausschliesslich Informations-

zwecken dienen und kein "Anbieten" oder "Werben" im Sinne von Absatz 1 darstellen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in Art. 3 Abs. 2 gilt die Einschränkung hinsichtlich Kontaktangaben für alle Kategorien von Anlegern und auch für schweizerische kollektive Kapitalanlagen.

Absatz 6

Die Ausnahme von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vom Vertriebsbegriff ist eng auszulegen. Darunter fallen nur Anlagen, die in das Unternehmen des Arbeitgebers selber investiert werden. Zu diesem Unternehmen gehören auch die Unternehmenseinheiten, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einer einheitlichen Leitung in einem Konzern zusammengefasst sind.

Zudem darf eine solche Beteiligung nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet werden, die sich in ungekündigter Stellung befinden oder für die diese Beteiligung ein Lohnbestandteil darstellt. Ausgeschlossen ist damit der Vertrieb von Anteilen einer kollektiven Kapitalanlage unter Umgehung der gesetzlichen Vertriebsvorschriften, bspw. zwecks Finanzierung einer Unternehmung durch einen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinausgehenden Kreis von Anlegerinnen und Anlegern.

Absatz 7

Die Vorschriften über die ausschliesslich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b des Gesetzes vorbehaltenen kollektiven Kapitalanlagen sowie über die Veröffentlichung bestimmter Informationen durch beaufsichtigte Finanzintermediäre gelten sinngemäss für strukturierte Produkte im Sinne von Art. 5 des Gesetzes.

Art. 4 E-KKV Strukturierte Produkte

Absatz 1

Die Regelung der strukturierten Produkte im KAG und in der KKV ist auf den Vertrieb an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger beschränkt, weshalb diese Produkte von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1–4 ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden müssen.

Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass ein ausländisches Institut, das ein an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertriebenes strukturiertes Produkt ausgibt, garantiert oder gleichwertig sichert, über eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügen muss, es sei denn, die Transparenzanforderungen werden durch die Kotierung des strukturierten Produkts an einer Schweizer Börse erfüllt (Abs. 1 Bst. b).

Absatz 1^{bis}

Mit einer Garantie verspricht ein Dritter die Leistung des Emittenten. Bei Nichterfüllung ist der Dritte zur Leistung verpflichtet. Ein Garant haftet den Anlegerinnen und Anlegern von strukturierten Produkten mit seinem gesamten Haftungssubstrat für die Erfüllung der versprochenen Leistung. Eine gleichwertige Sicherung im Sinne des Gesetzes muss somit ein gleichwertiges Haftungssubstrat beinhalten.

Eine gleichwertige Sicherheit kann in verschiedenen Formen abgegeben werden wie beispielsweise in Form eines Schuldbeitritts (Bst. a Ziff. 1) oder dadurch, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär den Emittenten finanziell so ausstattet, dass dieser die Forderungen aus dem strukturierten Produkt befriedigen kann (Bst. a Ziff. 2). Die gleichwertige Sicherheit muss rechtlich durchsetzbar sein.

Dies gilt auch bei der Bereitstellung eines dinglichen Sicherungsrechts (Bst. b). Dieses muss so ausgestaltet sein, dass es gleichsam wie eine persönliche Sicherheit wirkt. Ein dingliches Sicherungsrecht muss sämtliche Rechtsansprüche der Anlegerinnen und Anleger umfassend und jederzeit decken können und nötigenfalls von diesen in der Schweiz geltend gemacht werden können.

Absatz 1^{ter}

Sonderzweckgesellschaften, die strukturierte Produkte an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, dürfen keinen anderen Zweck haben als die Ausgabe strukturierter Produkte. Die Anlegerinnen und Anleger sind die Kapitalgeber der Sonderzweckgesellschaft. Das Gesellschaftsvermögen der Sonderzweckgesellschaft dient der Ausgabe des strukturierten Produkts und der Deckung der Forderungen aus dessen Emission. Steht das Finanzprodukt (auch) nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung, muss es von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vertrieben werden (Art. 5 Abs. 1^{bis} KAG).

Absatz 2

Erfüllt ein strukturiertes Produkt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht, so ist im vereinfachten Prospekt ausdrücklich und gut sichtbar darauf hinzuweisen.

Absatz 5

Der Inhalt des vorläufigen vereinfachten Prospekts, der nur indikative Angaben zu beinhalten hat, wird wie der definitive vereinfachte Prospekt durch Selbstregulierung (vgl. Abs. 3) festgelegt.

Art. 5 E-KKV Begriff

Absätze 1 bis 3

Eine kollektive Kapitalanlage muss mindestens zwei voneinander unabhängige Anlegerinnen oder Anleger haben. Diese sind voneinander unabhängig, wenn das von ihnen aufgebrachte Vermögen – abgesehen von der Anlage in die gleiche kollektive Kapitalanlage – rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltet worden ist. Eine kollektive Kapitalanlage darf somit nicht der steuergünstigen Verwaltung beispielsweise eines gemeinsamen ehelichen Vermögens dienen. Von der Regelung nach den Absätzen 1 und 2 sind Gruppengesellschaften derselben Konzerngesellschaft ausgenommen (Abs. 3). Konzerngesellschaften sollen weiterhin in einen für den Konzern aufgesetzten Fonds investieren können (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. h Ziff. 3 KAG).

Absätze 4 und 5

Der Anlegerkreis für Einanlegerfonds wird auf die beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. b und c ausgedehnt. In diesem Fall ist die Beschränkung des Anlegerkreises ausdrücklich und gut sichtbar in der genehmigungspflichtigen Dokumentation gemäss Art. 15 Abs. 1 KAG anzugeben.

Art. 6 E-KKV Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

Absatz 1 Buchstabe a

Neu kann eine Person mit einem Mindestvermögen von 500 000 Franken als qualifizierte Anlegerin oder qualifizierter Anleger gelten, sofern gleichzeitig die persönliche Ausbildung und berufliche Erfahrung mit derjenigen institutioneller Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit bezieht sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse der Personen, die die "professionelle Tresorerie" bei den institutionellen Anlegern ausmachen. Von der Voraussetzung der Durchführung einer bestimmten Anzahl Finanztransaktionen innerhalb einer bestimmten Zeit im Sinne der europäischen Regulierung wird abgesehen, da diese Anforderung möglicherweise umgangen werden kann.

Absatz 1 Buchstabe b

In Anlehnung an die bisherige Vorschrift von Absatz 1 wird das Einzelkriterium eines grösseren Vermögens beibehalten, der Grenzbetrag indes auf mindestens fünf Millionen Franken

erhöht. Beim Nachweis dieses Vermögens fällt die Anforderung an Finanzmarktkenntnisse und -erfahrungen weg.

Unverändert sind die massgeblichen Kriterien gemäss den Buchstaben a und b von Absatz 1 jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen zu erfüllen (Abs. 1 Einleitungssatz).

Absätze 2–6

Die Finanzanlagen, die zum Vermögen im Sinne von Absatz 1 gezählt werden dürfen, werden nunmehr ausdrücklich auf Verordnungsstufe aufgeführt, entsprechen aber den in Ziff. 14 des Rundschreibens 2008/8 der FINMA aufgeführten Finanzanlagen (Abs. 2). Nach wie vor gelten direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) nicht als Finanzanlagen (Ziff. 15 Rundschreiben 2008/8; Abs. 3). Damit wird auch verdeutlicht, dass es sich bei den Finanzanlagen um liquide Mittel handeln muss.

Als Ausnahme davon werden neu immobile Vermögenswerte bis zum Höchstbetrag von zwei Millionen Franken zugelassen (Abs. 4). Immobile Vermögenswerte dürfen indes nur zu ihrem Nettowert angerechnet werden. Der Nettowert errechnet sich aufgrund des geschätzten Verkehrswerts unter Abzug sämtlicher auf der Immobilie lastenden Schulden, wie Grundpfandrechte und Steuern.

Die FINMA regelt die Art und Weise, wie der Nachweis über die massgeblichen Marktkenntnisse und -erfahrungen zu erbringen ist. Der Nachweis über das Vermögen ist schriftlich mittels Kontoauszügen etc. zu erbringen (Abs. 5 und 6).

Art. 6a E-KKV Schriftliche Erklärung

Absatz 1

Gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Gesetzes gelten vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 6 der Verordnung nicht mehr automatisch als qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger. Wollen diese Anlegerinnen und Anleger auf den verstärkten Anlegerschutz des Kollektivanlagengesetzes verzichten, müssen sie dies ausdrücklich und schriftlich erklären.

Absatz 2

Der Finanzintermediär und der unabhängige Vermögensverwalter, mit denen Anlegerinnen und Anleger einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c des Gesetzes abgeschlossen haben, müssen ihre Vermögensverwaltungskunden auf deren Status als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger hinweisen und ihnen die daraus folgenden Konsequenzen erläutern. Dabei muss diesen Anlegerinnen und Anlegern auch erklärt werden, dass sie den verstärkten Anlegerschutz des Kollektivanlagengesetzes genießen können, indem sie schriftlich erklären, nicht als qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger gelten zu wollen.

Art. 8 E-KKV Befreiung von der Bewilligungspflicht

Die Anpassung in der Sachüberschrift ist rein sprachlicher Natur.

In den Absätzen 1 und 2 wird der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gestrichen. Die Tätigkeit des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen setzt spezifische Kenntnisse voraus. Im Rahmen der Finanzkrise zeigte sich, dass diese Sachkenntnis unter anderem bei etlichen Fondsleitungen, Banken und Effekthändlern, die eine andere Haupttätigkeit ausüben, nicht oder nur unzureichend vorhanden ist. Aus diesem Grund soll der Vertreter neu zwingend eine Bewilligung einholen müssen. Fondsleitungen, Banken, Effekthändler und Versicherungseinrichtungen, deren Tätigkeit als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen neu bewilligungspflichtig ist, verfügen über eine zweijährige Übergangsfrist, um die Bewilligung einzuholen (vgl. Art. 144 Abs. 1).

In Absatz 3 wurde ferner die Schweizerische Post gestrichen, da diese eine Vertriebstätigkeit über die PostFinance ausübt, welche über eine Bewilligung als Bank im Sinne des Bankengesetzes verfügen muss.

Art. 9 E-KKV Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Nachdem auch Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwingend der Bewilligungspflicht des Gesetzes unterstellt werden, ist diese Bestimmung aufzuheben.

Art. 12 Abs. 3 und 12a E-KKV Betriebsorganisation

In Angleichung an internationale Standards wie insbesondere an die europäische AIFM-Richtlinie müssen die Bewilligungsträger das Riskmanagement, das interne Kontrollsystem sowie die Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Funktionen, insbesondere derjenigen des Portfoliomanagements, trennen. Dies soll die Gefahr von Interessenskonflikten eindämmen und das einwandfreie Funktionieren der Kontrollfunktionen fördern.

Aus diesem Grund wird der Inhalt von Art. 12 Abs. 3 gestrichen und in einem neuen Art. 12a ausführlich geregelt.

Art. 13a, 14 und 15 E-KKV Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Publikumsanleger

Die neuen Bestimmungen regeln die Dokumentation, Änderungen von Organisation und Dokumenten sowie die Meldepflichten. Da sich die bestehende Regelung des Vertriebs ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Publikumsanleger bewährt hat, wird sie grundsätzlich beibehalten.

Artikel 13a (neu)

Die Bestimmung führt auf, welche Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die auch nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen, zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Anstelle des vereinfachten Prospekts sind die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger gemäss Anhang 3 der Verordnung zu unterbreiten. Die FINMA stellt zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger sicher, dass die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen Angaben über den Vertreter, die Zahlstelle und den Ort beinhalten, wo die massgeblichen Dokumente bezogen werden können.

Grundsätzlich muss die ausländische kollektive Kapitalanlage diejenigen Dokumente zur Genehmigung der FINMA unterbreiten, die nach dem Recht ihres Sitz- oder Verwaltungsstaates denjenigen Dokumenten entsprechen, die in der Schweiz zur Genehmigung unterbreitet werden müssten (Bst. e).

Art. 14 Abs. 2 Bst. c und Art. 15 Abs. 3, 4 Bst. b und c

Nach wie vor sind Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 15 KAG nicht der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 14 Abs. 2 Bst. a). Dem Vertreter obliegt es hingegen, die im Sitzstaat der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen vorgenommenen Änderungen der massgebenden Dokumente unverzüglich der FINMA zu melden. Die FINMA stellt die Gesetzeskonformität der geänderten Dokumente fest. Auf diese Weise hat die FINMA die Möglichkeit, bei den in der Schweiz an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertriebenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zu intervenieren. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Änderungen in der Dokumentation, die Verkaufs- und Vertriebsrestriktionen betreffen, da diese nicht als Änderung des Vertrags zu verstehen sind (Art. 14 Abs. 2 Bst. c).

In Artikel 15 werden nebst dem vereinfachten Prospekt die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger aufgeführt (Abs. 3). Absatz 4 verweist in Buchstabe b auf den

neuen Artikel 13a über die Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Buchstabe c dieser Bestimmung wird aufgehoben, da die Auflösung von Vertreterverträgen gemäss Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG von der FINMA vorgängig genehmigt werden muss.

2. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für nach schweizerischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Da gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes nunmehr auch die Rechtsform der Zweigniederlassung ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz zugelassen wird, werden die Bestimmungen über die nach schweizerischem Recht organisierten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen von denjenigen, die nach ausländischem Recht organisiert sind, unterteilt. Letztere werden in einem neuen Abschnitt 2a, in den neuen Art. 29a–29f der Verordnung geregelt.

Zudem wurden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes die Anforderungen an die Schweizer Bewilligungsträger den internationalen Standards angeglichen, welche den Eigenmittelvorschriften ein grosses Gewicht zumessen. Aus Äquivalenzgründen und zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger werden die Eigenmittelvorschriften für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen an diese Standards angeglichen.

Art. 19 – 22 E-KKV Mindestkapital und Sicherheitsleistung, Kapitalbestandteile, und Eigenmittelvorschriften

Art. 19 Abs. 1 sowie Art. 20 Abs. 2 und 3 Bst. b werden formell dem Artikel 18 des Gesetzes angepasst, der für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur noch die Rechtsform der juristischen Person zulässt.

Der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat weiterhin ein Mindestkapital von 200 000 Franken aufzuweisen. Führt er das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen aus (Art. 18a Abs. 3 Bst. a KAG), so beträgt das Mindestkapital 500 000 Franken (Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis}). Damit ist die Äquivalenz mit der AIFM-Richtlinie gewährleistet. Da das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen mit einem erhöhten Reputationsrisiko verbunden ist, rechtfertigt sich ein gegenüber Art. 9 AIFM-Richtlinie leicht erhöhtes Mindestkapital.

Darüber hinaus sind Eigenmittel von mindestens einem Viertel der Fixkosten zu halten. Dieser Betrag erhöht sich auf 0.02 Prozent des Betrags, um den der Wert der Portfolios den Betrag von 250 Millionen Franken übersteigt, bis höchstens 20 Millionen Franken (Art. 21 Abs. 1). Potentielle Haftungsrisiken sind durch weitere Eigenmittel oder durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abzudecken (Art. 21 Abs. 2^{bis}).

Die Bestimmungen sind sodann an die neue Regelung von Art. 18 des Gesetzes angepasst worden, der für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur noch die Rechtsform der juristischen Person zulässt.

Die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verfügen über eine einjährige Übergangsfrist, um die neuen Kapitalvorschriften zu erfüllen (vgl. Art. 144c Abs. 2)

Art. 24 E-KKV Umschreibung des Geschäftsbereichs

Absatz 1 ist an die neue Regelung von Art. 18 des Gesetzes anzupassen, der für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur noch die Rechtsform der juristischen Person zulässt.

Art. 24a E-KKV Aufgaben

Die neue Bestimmung ergänzt den in Art. 18a Abs. 3 des Gesetzes nicht abschliessenden Katalog von Aufgaben des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen um Dienstleistungen im Rahmen des Sekundärmarktes, die im Namen und für Rechnung des Kunden

ausgeführt werden. Um eine gewisse Flexibilität beizubehalten, ist die Aufzählung nicht abschliessend. Zu beachten ist dabei, dass die Auflistung anderer Tätigkeiten in den Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nicht von der Bewilligungspflicht oder von der Erfüllung entsprechender gesetzlicher Anforderungen befreit. So gehört beispielsweise eine Händlertätigkeit nicht zu den Aufgaben des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, da diese die Erfüllung besonderer Eigenmittelanforderungen voraussetzt.

Art. 25, 27, 28 E-KKV Vereinbarung, Richtlinien von Branchenorganisationen, Rechnungslegung

Diese Bestimmungen werden an die neue Regelung von Art. 18 des Gesetzes angepasst, der für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nur noch die Rechtsform der juristischen Person zulässt.

Art. 26 E-KKV Delegation von Aufgaben

Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden in Art. 18b des Gesetzes übertragen und können deshalb in der Verordnung aufgehoben werden.

Im neuen Art. 26 wird in Angleichung an die europäische AIFM-Richtlinie das Verbot der Interessenkollision auch für den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der seine Aufgaben delegiert, ausdrücklich verankert.

Art. 29 E-KKV Konsolidierung

Die Kompetenz der FINMA, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen einer konsolidierten Aufsicht zu unterstellen, wird nunmehr in Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes geregelt und ist deshalb in der Verordnung aufzuheben.

2a. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für nach ausländischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

In diesem neuen Abschnitt werden in den Art. 29a bis 29f die ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen analog zu den Vorschriften der Auslandbankenverordnung-FINMA³ geregelt. Grundsätzlich unterstehen die Niederlassungen in ihrer Geschäftstätigkeit aber denselben Bestimmungen und Anforderungen, wie die übrigen beaufsichtigten Finanzintermediäre im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen.

Art. 29a E-KKV Ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Absatz 1

Die Bestimmung konkretisiert Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG und definiert in Abs. 1 den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

Absatz 2

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sich im Ausland niederlassen und von dort aus eine Niederlassung in der Schweiz gründen, die effektiv den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Ausland von der Schweiz aus führt und damit allenfalls geringeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen genügen kann.

³ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz (ABV-FINMA; SR 952.111)

Art. 29b E-KKV Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

Absatz 1

Der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen führt dann eine Zweigniederlassung in der Schweiz, wenn er dauerhaft Personen beschäftigt, die für ihn gewerbmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne der KAG betreiben.

Absatz 2

Die Bestimmung konkretisiert die in Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG verankerten Anforderungen an den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der in der Schweiz eine Zweigniederlassung führen will (Bst. a–e). So hat der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen über die notwendigen finanziellen Mittel und das qualifizierte Personal zu verfügen (Bst. a). Als angemessen darf die Aufsicht, welcher er unterstellt ist, namentlich dann betrachtet werden, wenn sie einen wirksamen Anlegerschutz bezweckt und effektiv durchgesetzt wird (Bst. b). Eine zusätzliche Konkretisierung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden (Bst. d i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 KAG) stellt die Verpflichtung der ausländischen Aufsichtsbehörden dar, der FINMA Umstände, welche die Interessen der Kunden oder deren Vermögenswerte auch nur gefährden könnten, unverzüglich bekanntzugeben. Der Begriff der "Kunden" umfasst dabei sämtliche Kunden sowohl der Zweigniederlassung als auch des ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, beispielsweise also auch kollektive Kapitalanlagen, die von ihnen verwaltet werden (Bst. e). Als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach der schweizerischen Gesetzgebung (Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz KAG) hat die Zweigniederlassung zudem auch die Bewilligungsanforderungen nach Art. 14 ff. KAG sowie Art. 10 ff. KKV zu erfüllen (Bst. f). Sodann muss die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden. Der ausländische Vermögensverwalter hat den Nachweis zu erbringen, dass dies unter der vorgesehenen Firma möglich ist (Bst. g).

Absatz 3

Mit dieser Bestimmung kann die FINMA vom ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer im Finanzbereich tätigen Gruppe angehört, verlangen, dass er im Ausland einer konsolidierten Aufsicht unterstellt ist.

Absätze 4 und 5

Grundsätzlich hat gestützt auf Abs. 2 Bst. a der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen die erforderlichen finanziellen Mittel für die Zweigniederlassung bereitzustellen. Die FINMA kann indes die Zweigniederlassung selber zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn aus ihrer Sicht der Schutz der Kunden es erfordert (Abs. 4).

Vor der Anmeldung der Zweigniederlassung beim Handelsregisteramt muss die FINMA deren Errichtung bewilligt haben (Abs. 5).

Art. 29c E-KKV Mehrere Zweigniederlassungen

Die Zweigniederlassung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG ist eine der zulässigen Rechtsformen des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen (Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz KAG). Jeder dieser Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen muss deshalb eine Bewilligung der FINMA einholen (Abs. 1 Bst. a). Bestehen indes mehrere Zweigniederlassungen, so reicht es aus, dass nur eine als Kontaktstelle zur FINMA verantwortlich zeichnet (Abs. 1 Bst. b). Analog der Regelung für Niederlassungen von Auslandsbanken müssen die Zweigniederlassungen zudem die gesetzlichen Anforderungen gemeinsam erfüllen und nur einen Prüfbericht einreichen (Abs. 2).

Art. 29d E-KKV Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

Auch die Rechnungslegungsvorschriften der Auslandsbankenverordnung der FINMA finden auf die Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen analog Anwendung. Die Zweigniederlassung hat nebst der Jahresrechnung Zwischenabschlüsse zu erstellen.

Diese Abschlüsse sind nach den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen, wenn die Vorschriften, die für den ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gelten, den internationalen Standards nicht genügen (Abs. 1). Die Zweigniederlassung muss Forderungen und Verpflichtungen gesondert ausweisen, die sie selber gegenüber dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat oder die diesen gegenüber im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften bindet (Abs. 2, 3). Eine Veröffentlichung der Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse wird nicht verlangt (Abs. 4).

Art. 29e E-KKV Prüfbericht

Die Bestimmung entspricht Art. 10 ABV-FINMA. Der Prüfbericht ist in einer Amtssprache einzureichen. Zudem hat die Zweigniederlassung dafür zu sorgen, dass er auch der für ihre Geschäftstätigkeit zuständigen Stelle beim ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zugestellt wird.

Art. 29f E-KKV Aufhebung einer Zweigniederlassung

Zum Schutze der Kunden der Zweigniederlassung hat der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen vor deren Löschung die Genehmigung der FINMA einzuholen.

Art. 30 E-KKV Bewilligungsvoraussetzungen

Diese Bestimmung wird an den neuen Vertriebsbegriff angepasst.

Art. 30a E-KKV Vertrieb durch Finanzintermediäre

Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger setzt die Beauftragung eines Vertreters und einer Zahlstelle voraus (Art. 120 Abs. 4 KAG), womit gewährleistet wird, dass auch diese Kategorie von Anlegerinnen und Anlegern über eine Kontaktstelle in der Schweiz verfügt. In diesem Rahmen sollen die Pflichten des Vertreters auf die Vertriebstätigkeit beschränkt werden (vgl. Art. 131a E-KKV). Er kann die Anteile der von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage selber vertreiben oder für den Vertrieb Dritte beiziehen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 131a E-KKV). Finanzintermediäre, die ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, müssen innert zweier Jahre den Anforderungen dieser Vorschrift genügen (vgl. Art. 144c Abs. 3).

Art. 32 E-KKV Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen

Art. 63 Abs. 4 KAG erteilt der FINMA die Kompetenz, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahe stehenden Personen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG zu gewähren. Der Bundesrat hat die Ausnahmekriterien festzusetzen.

Eine Ausnahmegewilligung kann grundsätzlich für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen erteilt werden, unabhängig von deren Anlegerkreis. Die Anlegerinnen und Anleger sind dabei transparent und in verständlicher Weise über die Möglichkeit der Abtretung oder Übernahme von Immobilienwerten an oder durch nahe stehende Personen zu informieren. Dies setzt voraus, dass die Anlegerinnen und Anleger vorab beim Erwerb eines Anteils in den Fondsdokumenten des Immobilienfonds darauf hingewiesen werden (Abs. 5 Bst. a). Sodann sind sie auch über eine konkrete Transaktion angemessen zu informieren. Bei einer Abtretung hat

die Fondsleitung oder die SICAV 60 Tage vor Abschluss der Transaktion hierüber in den gesetzlichen Publikationsorganen zu informieren und dabei den angebotenen Kaufpreis mitzuteilen (Abs. 5 Bst. c). Buchstabe b wiederholt die in Art. 63 Abs. 4 KAG verankerte Voraussetzungen.

Nach Abschluss der Transaktion erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen ausführlichen Bericht über die Einzelheiten der Transaktion. Dieser Bericht beinhaltet zudem den vom ständigen Schätzungsexperten erstellten Bericht (Abs. 6 Bst. a). Im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Fondsleitung hat die Prüfgesellschaft sodann die Einhaltung der besonderen Treuepflicht zu bestätigen (Abs. 6 Bst. b). Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger umfassend über die Transaktionen informiert werden und die Transaktionspreise der Immobilienwerte nicht übersetzt oder zu tief sind. Im Jahresbericht sind zudem alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen aufzuführen (Abs. 6 Bst. c).

Demgegenüber werden Ausnahmen für Geschäfte mit nahe stehenden Personen über Immobilienwerte, bei denen die Fondsleitung oder die SICAV Bauten erstellen oder wesentliche Bauvorhaben durchführen liess, ausgeschlossen. Bei diesen Immobilienwerten besteht die Gefahr, dass das Risiko des Bauprojekts von der nahe stehenden Person auf die Anlegerinnen und Anleger überwältigt wird. So könnte beispielsweise ein Bauunternehmen für eine Überbauung, deren Realisierung risikoreich ist, das Grundstück an den Immobilienfonds veräussern. Dieser könnte sodann die Überbauung auf Kosten und Gefahr der Anlegerinnen und Anleger realisieren. Bei erfolgreichem Abschluss des Bauprojekts das Bauunternehmen den Immobilienwert erwerben, bei Scheitern des Projekts hingegen im Immobilienfonds belassen.

Art. 32a E-KKV Interessenkonflikte

Die neue Bestimmung konkretisiert die Treuepflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und gleicht die schweizerische Regelung an internationale Standards an. Die Bewilligungsträger haben unabhängig zu handeln und ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger zu wahren. Mittels organisatorischer und administrativer Massnahmen sollen Interessenkonflikte festgestellt, verhindert, beobachtet und – wo unvermeidbar – offen gelegt werden.

Art. 34 E-KKV Informationspflicht

Die Bewilligungsträger haben von sich aus die Anlegerinnen und Anleger umfassend über die mit ihrer Investition verbundenen Risiken, Kosten und Rechte zu informieren. Im neuen Abs. 2^{bis} wird die Transparenz auch über die mit der Vertriebstätigkeit verbundenen Kosten gefordert. Den Anlegerinnen und Anlegern müssen zumindest die Gebühren offen gelegt werden, die der Vermögensverwalter erhält, wenn er von ihm verwaltete kollektive Kapitalanlagen für seine Kunden erwirbt (Abs. 4).

Art. 34a E-KKV Protokollierungspflicht

Die neu im Art. 24 Abs. 3 KAG eingeführte Protokollierungspflicht besteht für Handlungen die unter den Vertriebsbegriff gemäss Art. 3 KAG fallen. Die Pflicht zur Niederschrift der Bedürfnisprüfung der Kundin oder des Kunden sowie der Gründe für die abgegebenen Empfehlungen für den Erwerb eines Finanzprodukts soll auf der Ebene der von der FINMA als Mindeststandard anzuerkennenden Selbstregulierung geregelt werden. Den Finanzintermediären soll ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um die Protokollierungspflicht umzusetzen. Diese Vorschrift wird deshalb erst auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Art. 36–38 E-KKV Inhalt des Fondsvertrags

Gemäss Art. 26 Abs. 3 KAG wird der Mindestinhalt des Fondsvertrags durch den Bundesrat festgelegt. Der Fondsvertrag hat nach wie vor über die Anlagepolitik, die dem Fonds- und den Teilvermögen sowie den Anlegerinnen und Anlegern belasteten Kosten Auskunft zu ge-

ben. Einzelne Angaben wie beispielsweise Angaben zum Sitz von Fondsleitung, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Depotbank (Art. 36 Abs. 1 Bst. b) oder zum Zeichnungsrecht der Anlegerinnen und Anleger (Bst. m) werden im Interesse der Transparenz neu ausdrücklich aufgeführt. Insbesondere bei den Angaben zu den Kosten (Art. 37) wird darauf geachtet, dass die Regelung zumindest mit der EU-Regelung vergleichbar bleibt. Die FINMA hat zudem die Kompetenz, im Rahmen internationaler Entwicklungen weitere Anforderungen oder Anpassungen an den Inhalt des Fondsvertrag festzulegen (Art. 36 Abs. 4).

Die Kosten für Publikationen, die die Fondsleistung beispielsweise nach einem Verstoß gegen Anlagevorschriften selber verursacht hat, sollen nicht dem Fondsvermögen oder dem Teilvermögen belastet werden dürfen (Art. 37 Abs. 2 Bst. h).

Art. 39 E-KKV Publikationsorgane

Die Publikationen können über die gedruckten Medien oder über öffentlich zugängliche elektronische Plattformen, die die FINMA anerkannt hat, erfolgen. Bei Änderungen des Fondsvertrags läuft für die Anlegerinnen und Anleger nach der Publikation eine 30-tägige Frist zur Erhebung von Einwendungen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Das Datum und der Inhalt der Publikation müssen für solche Verfahren deshalb zweifelsfrei und eindeutig festgelegt werden können. Die gewählten Publikationsorgane müssen zu diesem Zweck über ein Archivierungssystem verfügen, welches die nachträgliche Änderung von Inhalt und Publikationsdatum verunmöglicht. Diese Anforderung wird beispielsweise vom Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfüllt.

Art. 48 Abs. 3 E-KKV Höhe der eigenen Mittel

Gemäss Art. 29 Abs. 2 KAG darf die Fondsleitung das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausüben. Der bisherige Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung verweist die Fondsleitung, die weitere Dienstleistungen gemäss Art. 29 des Gesetzes erbringt, auf die Vorschriften der Eigenmittelverordnung⁴. Das würde dazu führen, dass die Fondsleitung, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen tätig ist, nur den Eigenmittelanforderungen gemäss Eigenmittelverordnung zu genügen hätte, was nicht sachgerecht ist. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen die Anwendung von Art. 92 ERV auf die Dienstleistungen gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes einzuschränken.

Art. 48 Abs. 4, 4^{bis}, 51, 54 und 55 E-KKV Neuregelung für die SICAV

Mit der Teilrevision des Gesetzes wurde die Möglichkeit für die SICAV eingeführt, die Portfolioverwaltung direkt an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht, zu delegieren (Art. 36 Abs. 3 KAG). Aus diesem Grund werden die Begriffe "selbstverwaltete" und "fremdverwaltete" SICAV angepasst (Art. 51 E-KKV). In Art. 51 Abs. 2 E-KKV wird für die fremdverwaltete SICAV neu ausdrücklich festgehalten, dass die Administration auch den Vertrieb umfasst. Dies bedeutet, dass auch der Vertrieb an eine bewilligte Fondsleitung delegiert werden muss. Dies ist sachgerecht, da die Fondsleitung für den Entscheid über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Überwachung von allfälligen Unterbeauftragten verantwortlich ist.

Bei der bereits nach geltendem Recht möglichen Struktur der fremdverwalteten SICAV, welche die Administration mit der Portfolioverwaltung an eine bewilligte Fondsleitung delegiert, bedürfen die Eigenmittelvorschriften keiner Anpassung. Hingegen sind die Eigenmittelvorschriften für die fremdverwaltete SICAV anzupassen, welche ihre Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung direkt an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert. Eine fremdverwaltete SICAV mit dieser Struktur hat ihr Gesamtvermögen mit Eigenmitteln zu unterlegen, da die von der Fondsleitung für die Administration (vgl. Art. 48 Abs. 4^{bis} E-KKV) und die vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanla-

⁴ Eigenmittelverordnung vom 1. Januar 2013 (ERV); SR 952.03

gen (vgl. Art. 21 E-KKV) aufzubringenden Eigenmittel dem Adäquanzerfordernis hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Eigenmittel und Gesamtvermögen nicht genügen. Die Höhe der notwendigen eigenen Mittel dieser fremdverwalteten SICAV richtet sich nach den Bestimmungen über die selbstverwaltete SICAV (Art. 55 Abs. 3 E-KKV). Delegiert eine fremdverwaltete SICAV indes nur die Administration an eine bewilligte Fondsleitung, so hat die Fondsleitung für diese Tätigkeit über angemessene Eigenmittel zu verfügen, um die mit der Administration verbundenen Haftungsrisiken und allfällige Verantwortlichkeitsansprüche der fremdverwalteten SICAV angemessen sicherzustellen (Art. 48 Abs. 4^{bis} E-KKV). Dabei ist zu beachten, dass die Administration auch die Berechnung der Nettoinventarwerte und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen umfasst.

Art. 57 E-KKV Auflösung von Teilvermögen

Diese Bestimmung wurde neu auf Gesetzesstufe in Art. 41 Abs. 2 KAG verankert und kann deshalb in der Verordnung aufgehoben werden.

Art. 62a E-KKV Depotbank

Da auch die SICAV eine Depotbank beziehen muss, verweist die neue Bestimmung im 2. Kapitel über die SICAV auf die Meldepflicht gemäss Art. 15 Abs. 2 und die Vorschriften über die Unabhängigkeit zwischen den Vertretern der Fondsleitung und der Depotbank (Art. 45)

Art. 64 E-KKV Verwaltungsrat

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehört die Bezeichnung der Depotbank (Abs. 1 Bst. c). Bewilligt die FINMA einer SICAV eine Ausnahme von dieser Pflicht gestützt auf Art. 44a Abs. 2 KAG, so hat der Verwaltungsrat neu auch das entsprechende Institut zu beauftragen (Abs. 1 Bst. c).

Art. 65, 66 E-KKV Delegation von Aufgaben

Art. 65 wird auf die Änderung von Art. 36 Abs. 3 KAG angepasst und regelt jede zulässige Delegation von Aufgaben des Verwaltungsrats an einen Dritten. Der neue Absatz 1bis verweist auf Art. 30 und 31 Abs. 1–5 KAG, womit Art. 66 aufgehoben werden kann.

Art. 71 E-KKV Effekten

Die schweizerischen Effektenfonds entsprechen den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW, englisch: UCITS). Aus Äquivalenzgründen sind die für einen schweizerischen Effektenfonds zulässigen Anlagen an die zum Teil sehr ausführlichen Vorgaben der europäischen Regelung der OGAW auszurichten. Zwecks Erhaltung der Transparenz der schweizerischen Regulierung und in Übereinstimmung mit Art. 53 des Gesetzes soll der FINMA die Kompetenz eingeräumt werden, die für einen Effektenfonds zulässigen Anlagen den Bestimmungen der europäischen Regulierung anzupassen (Abs. 3).

Art. 73 E-KKV Anlagen in andere kollektiven Kapitalanlagen

Abs. 2 Bst. b wird an Art. 55 Abs. 2 der europäischen OGAW-Richtlinie angepasst. Ein Effektenfonds darf bis zu 30 Prozent in Fonds investieren, die keine OGAW sind. Dieser Fonds muss aber den OGAW oder den schweizerischen Effektenfonds im Sinne von Art. 53 ff. KAG gleichwertig sein (vgl. Ausführungen zu Art. 71).

Da gemäss EU-Regulierung im vereinfachten Prospekt für Effektenfonds (Key Investor Information Document, KIID) die "laufenden Kosten" und nicht die Verwaltungskommission angegeben werden, müssen gemäss Abs. 4 die Angaben über die Verwaltungskommission nunmehr nur im Fondsreglement und im Prospekt enthalten sein.

Art. 73a E-KKV Master-Feeder Strukturen

Gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV können schweizerische kollektive Kapitalanlagen nicht als Feeder-Fonds in einen Master-Fonds investieren. In der Europäischen Union sind Master-Feeder-Strukturen demgegenüber zulässig (vgl. Art. 58 ff UCITS-IV Richtlinie⁵), weshalb sie auch in der Schweiz ermöglicht werden sollen.

Die Anforderungen an Feeder-OGAW gemäss UCITS-Richtlinie werden sinngemäss im neuen Art. 73a übernommen. Absatz 1 umschreibt die Master-Feeder Struktur. Absatz 2 führt die zulässigen Anlagen auf. Die FINMA regelt die Einzelheiten (Abs. 4). Da im Gegensatz zur UCITS-Richtlinie das KAG und seine Verordnung alle Fondsarten regelt, wird zusätzlich sichergestellt, dass der Feeder-Fonds nur in einen Master-Fonds derselben Art investieren darf (Abs. 3).

Art. 80 E-KKV Risikoverteilung bei OTC-Geschäften und Derivaten

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 entspricht sinngemäss der Regelung in Art. 52 Abs. 1 der UCITS-Richtlinie. In Anlehnung an Art. 43 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2010/10/43/EU, welche den Mitgliedstaaten die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Anrechnung des Gegenparteirisikos erlaubt, sollen gemäss neuem Absatz 4 von Art. 80 Anforderungen, die durch ausreichend liquide Sicherheiten in Form liquider Aktiven gemäss Art. 12 Liquiditätsverordnung abgesichert sind, bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt werden müssen.

Art. 86 E-KKV Zulässige Anlagen

Absatz 1

Gemäss Abs. 1 gelten die Vorschriften über die zulässigen Anlagen für vertragsrechtlich strukturierte Immobilienfonds neu ausdrücklich auch für gesellschaftsrechtlich organisierte Immobilien-SICAV.

Absatz 2

Neu wird festgehalten, dass die Zugehörigkeit der Grundstücke nicht nur zum Immobilienfonds oder der Immobilien-SICAV angemerkt wird, sondern auch zum Teilvermögen des Immobilienfonds oder der Immobilien-SICAV. In der französischen Fassung wird zudem der Absatz dahingehend korrigiert, dass der Eintrag im Grundbuch nicht eine Vormerkung sondern, wie in der deutschen Fassung, eine Anmerkung beinhaltet.

Absatz 4

Die Bestimmung umschreibt neu den Begriff des erschlossenen und für eine umgehende Überbauung geeigneten Grundstücks. Unbebaute Grundstücke dürfen nur dann erworben werden, wenn sie erschlossen sind, eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und die Bauarbeiten ohne Verzug beginnen können. Das Erfordernis der Erschliessung soll gewährleisten, dass innerhalb kurzer Zeit nach Erteilung der Baubewilligung mit den Bauarbeiten begonnen wird. Diese Einschränkung verhindert im Interesse des Anlegerschutzes, dass illiquide Grundstücke vom Immobilienfonds übernommen werden.

Art. 87 E-KKV Risikoverteilung und Beschränkungen

Mit der Anpassung in Abs. 3 Bst. b soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass insbesondere öffentliche Grundeigentümer oder allgemeinnützige Institutionen Grundstücke nur noch im Baurecht abgeben. Gleichzeitig soll das Problem berücksichtigt werden, dass mit zunehmendem Zeitablauf das Bauwerk an Wert ab- und das Grundstück an Wert zunimmt.

⁵ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. L 303/32

Der zulässige Anteil wird auf 30 Prozent angehoben. Entsprechend ist auch der prozentuale Anteil gemäss Absatz 4 auf 40 Prozent zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die FINMA im Einzelfall Abweichungen von den Risikoverteilungsvorschriften zulassen kann (Abs. 5).

Art. 91 E-KKV Derivative Finanzinstrumente

Gemäss Art. 91 sollen neu auch Kreditrisiken mit derivativen Finanzinstrumenten abgesichert werden können. Damit wird namentlich für Immobilienfonds die Möglichkeit geschaffen, Mieterausfall- oder Generalunternehmerrisiken abzusichern.

Art. 91a E-KKV Nahe stehende Personen

Im Hinblick auf die besonderen Treuepflichten bei Immobilienanlagen (vgl. auch Art. 32 Abs. 5 und 6) ist der Begriff der nahe stehenden Person weit auszulegen. Eine nicht abschliessende Liste der in Art. 63 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten "nahe stehenden" Personen dient vorab der Rechtssicherheit (Abs. 1). Sowohl die Fondsleitung, als auch die SICAV und die Depotbank werden von dieser Vorschrift erfasst.

Art. 92 E-KKV Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräusserung

Absatz 1

Art. 64 Abs. 1 KAG regelt ausdrücklich die Ernennung der Schätzungsexperten. Auf Verordnungsstufe wird deshalb darauf verzichtet, die Schätzungsexperten nochmals zu erwähnen.

Absatz 3

Im Falle einer Veräusserung, kann auf eine neuerliche Schätzung des Grundstücks verzichtet werden, wenn dessen letzte Schätzung höchstens drei Monate zurückliegt und sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist eng auszulegen. So führen beispielsweise Naturkatastrophen (Lawinen, Überschwemmungen), ein Brand oder eine Änderung der raumplanerischen Regelung zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Der dieser Regelung zugrunde liegende Gedanken ist, dass das Verlustrisiko und die Schätzungskosten gegeneinander aufgewogen werden sollen.

Art. 96 E-KKV Sonderbefugnisse

Die bisherige Regelung, die auf eine Durchschnittsbelastung abstellt, lässt zu, dass Immobilienfonds einzelne Grundstücke vollumfänglich und das gesamte Immobilienportfolio bis zur Hälfte des Verkehrswertes belasten. Bei dieser Verpfändungsquote läuft der Immobilienfonds Gefahr, Rückgabebeforderungen der Anlegerinnen und Anleger mangels Liquidität nicht befriedigen zu können. Da zudem Immobilienfonds meist an einer schweizerischen Börse kotiert sind, unterliegen sie umfangreichen Transparenz- und Publikationsvorschriften. Dies führt dazu, dass wesentliche Rückgaben auf dem Sekundärmarkt in der Regel auch mit Rückgaben auf dem Primärmarkt verbunden sind, was ebenfalls zu Liquiditätsengpässen führen kann. Die aufgrund der Kotierung bestehende Publizität auf dem Sekundärmarkt kann zusätzlich die Verhandlungsposition beim Grundstücksverkauf schwächen. Neu wird deshalb eine Belastung von 30 Prozent des Verkehrswertes des einzelnen Grundstücks zugelassen. (Abs. 1).

Die Konformität mit dieser neuen Vorschrift ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung herzustellen (vgl. Übergangsbestimmung Art. 144c Abs. 4 E-KKV).

Art. 99 E-KKV Zulässige Anlagen

Die Anpassung betrifft nur den deutschen Text. Der Begriff "Waren" ist eher unüblich, weshalb neu der französische Begriff der "Rohstoffe" und "Rohstofftitel" übernommen werden

soll.

Art.102a E-KKV Organisation

Die bisher nur im Grundsatz erfolgte Regelung der Depotbank wird im Hinblick auf die Äquivalenzanerkennung auch auf Verordnungsstufe präzisiert und konkretisiert. Neu werden ausdrücklich eine geeignete Organisation und der Depotbankentätigkeit angemessen qualifiziertes Personal gefordert (Abs. 1)

Die Verwahrung der Vermögenswerte sowie die Kontrollfunktion gegenüber der Fondsleitung erfordern zudem eine ausreichende Anzahl verantwortlicher Personen. So muss eine Depotbank neu mindestens 3 Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorsehen (Abs. 2).

Art. 104 E-KKV Aufgaben

Im neuen Absatz 1 werden die Aufgaben der Depotbank präzisiert und an die internationalen Standards, namentlich den Regelungen der UCITS- und AIFM-Richtlinien angeglichen. Sie ist für die ordentliche Überwachung der Zahlungsflüsse der kollektiven Kapitalanlagen verantwortlich. Sie hat die Aufzeichnungen und Konten so zu führen, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände den einzelnen kollektiven Kapitalanlagen zuordnen kann. Bei Vermögensgegenständen, die nicht physisch in Verwahrung genommen werden können, überprüft sie die Eigentumsverhältnisse. Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Art. 105a E-KKV Aufgaben bei Delegation der Verwahrung

Gemäss Art. 73 Abs. 2^{bis} KAG darf die Verwahrung von Finanzinstrumenten nur noch an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer übertragen werden. In Anlehnung an die europäische Regulierung konkretisiert Art. 105a die Mindestanforderungen an die beauftragten Dritt- oder Sammelverwahrer. Diese richten sich nach den Anforderungen, die die Depotbank erfüllen muss (Abs. 1). Gestützt auf Art. 145 Abs. 3 des Gesetzes hat die delegierende Depotbank die dauernde Einhaltung der Mindestanforderungen durch den beauftragten Dritt- oder Sammelverwahrer zu überwachen (Abs. 2).

Art. 107a E-KKV Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen

In dieser Bestimmung wird der vereinfachte Prospekt durch die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersetzt.

Zudem wird in den neuen Absätzen 3^{bis} und 3^{ter} in Anlehnung an die europäischen Vorschriften über die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID⁶) die Möglichkeit eingeführt, repräsentative Anteilsklassen auszuwählen, um eine oder mehrere Kategorien von Anteilsklassen des Anlagefonds darzustellen. Die Fondsleitung und die SICAV haben die Wahl einer repräsentativen Anteilsklasse zu begründen und über die vertretenen Anteilsklassen Buch zu führen (Abs. 3^{ter}).

Art. 108 E-KKV Einzahlung; Verurkundung von Anteilen

Wie in Art. 8 Abs. 3 wird in Absatz 1 dieser Bestimmung die Schweizerische Post gestrichen (vgl. Ausführungen zu Art. 8).

Absatz 2 regelt die vom Fondsreglement vorgesehene physische Auslieferung von Anteil-

⁶ Vgl. Art. 26 Abs. 3–5 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden; ABI L 176/1

scheinen auf Verlangen der Anlegerin oder des Anlegers. Die Depotbank verurkundet diesfalls die Rechte der Anleger in nennwertlose Wertpapiere, die entweder auf den Namen oder den Inhaber lauten. Im Hinblick auf das Abkommen zwischen den USA und der Schweiz über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA wird in dieser Bestimmung die Möglichkeit zur Verurkundung und Ausgabe von Inhabertiteln aufgehoben. Mit dieser Neuregelung soll kollektiven Kapitalanlagen ermöglicht werden, möglichst rasch die Voraussetzungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um als FATCA-konform erachtete, registrierte Finanzinstitute zu gelten. Da das FATCA-Abkommen verlangt, dass als Inhaberpapiere ausgestaltete Anteilsscheine bis zum 31. Dezember 2016 in Wertpapiere umgewandelt werden, die auf den Namen lauten, wird eine entsprechende Übergangsbestimmung in Art. 144c Abs. 5 aufgenommen.

Art. 117 E-KKV Zweck

Absatz 1

Der Zweck der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) ist bereits auf Gesetzesstufe ausdrücklich eingeschränkt. Das Ziel dieser Gesellschaftsform ist es, als Alternative zum Anlagefonds ein Gefäss für die kollektive Kapitalanlage zu schaffen, dessen Vermögen geschützt ist.

Versuche, den Zweck der KGK im Rahmen der Teilrevision des KAG auf die Zulassung unternehmerischer Tätigkeiten auszudehnen, wurden schliesslich verworfen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. d nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Die Bestimmung auf Verordnungsstufe verdeutlicht, dass die KGK ausschliesslich ihr eigenes Vermögen verwalten und keine Dienstleistungen für Dritte erbringen oder sich als Unternehmerin zur Verfolgung von kommerziellen Zwecken der Anleger oder Dritter betätigen darf. Diese Einschränkung bezweckt, Konflikte zwischen den Interessen der Anleger und der Gläubiger der KGK, allenfalls auch der eigenen Interessen zu verhindern. Dies würde den Schutz ihrer Anleger wesentlich beeinträchtigen. Dabei ist zu bedenken, dass sich unter den ausschliesslich qualifizierten Anlegern der KGK auch Vermögensverwaltungskunden und Pensionskassen befinden.

Absätze 2 und 3

Die KGK soll das geäußnete Kapital in Risikoprojekte investieren. Gleichzeitig soll die KGK die korrekte Verwendung ihrer Investition kontrollieren können. Dies kann sie tun, indem ihre Organe beispielsweise im Verwaltungsrat des Zielunternehmens, in welches sie Risikokapital investiert hat, die Interessen der KGK vertreten, was denn auch üblich ist. Zusätzliche Anlagemöglichkeiten werden ausdrücklich in Art. 121 aufgeführt (Abs. 2). Zwecks Bestimmung der strategischen Ausrichtung der finanzierten Unternehmen und Projekte kann die KGK die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen (Abs. 3 Bst. a). Sie kann die Kontrolle auch durch Einsitz in den Organen der Beteiligungen ausüben (Abs. 3 Bst. b).

Art. 118 E-KKV Komplementäre

Absatz 1 dieser Bestimmung wurde im Rahmen der Revision des Gesetzes in Art. 98 Abs. 2^{bis} KAG verankert und ist deshalb auf Verordnungsstufe aufzuheben.

Art. 119 E-KKV Gesellschaftsvertrag

Auf begründetes Gesuch hin soll die FINMA nunmehr einen in einer anderen, namentlich einen in englischer Sprache verfassten Gesellschaftsvertrag zulassen können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Anleger der KGK ausschliesslich im Ausland domiziliert sind (Abs. 4).

Art. 121 E-KKV Andere Anlagen

Zu den in Abs. 1 Bst. a aufgeführten zulässigen anderen Anlagen werde neu auch Infrastrukturprojekte aufgeführt. In Absatz 3 wird ausdrücklich festgehalten, dass Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte nur dann zulässig sind, wenn es sich um die Finanzierung von Drittprojekten handelt, deren Unternehmer in keiner Weise mit der KGK verbunden sind.

Damit gilt es beispielsweise zu verhindern, dass eine Bauunternehmung eine KGK gründet, nur um eigene Bau- und Immobilienprojekte über die KGK zu finanzieren, anstatt für die Anleger der KGK rentable Bau- und Immobilienprojekte zu realisieren oder erfolgreiche Projekte von der KGK erwirbt und nicht erfolgreiche Projekte in der KGK belässt (Abs. 3 und 4).

Alternative Anlagen gemäss Abs. 1 Bst. b sollen weiterhin zulässig sein. Bei dieser Anlageart ist allerdings zu bedenken, dass die KGK eine geschlossene kollektive Kapitalanlage ist, bei der die Anlegerinnen und Anleger weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben (vgl. Art. 9 Abs. 2 KAG). Als geschlossenes Anlagevehikel eignet sich die KGK insbesondere für illiquide Anlagen wie Private Equity, welche eine Investitionsdauer von sieben bis zehn Jahren bedingen. Da alternative Anlagen keine derart beschränkte Marktgängigkeit aufweisen, ist für sie kein geschlossenes Anlagevehikel erforderlich.

Art. 122a und 122b Mindesteinlage und eigene Aktien der Organe der SICAF

Mit der Revision des Gesetzes wurde auch für die SICAF die Pflicht zur Haltung angemessener Eigenmittel eingeführt (Art. 110 Abs. 2 KAG). Der Bundesrat wurde beauftragt, das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und dem Gesamtvermögen der SICAF zu regeln.

Bei der SICAF ist zu berücksichtigen, dass sie als Aktiengesellschaft nach den Regeln des Obligationenrechts zugleich auch die kollektive Kapitalanlage selbst darstellt. Die SICAF verfügt somit nicht – wie die vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen – über eine Fondsleitung, welche als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht eigene Mittel einbringt, die vom Fondsvermögen getrennt sind. Ihre Struktur als Aktiengesellschaft und gleichzeitig kollektive Kapitalanlagen verunmöglicht es ihr, – wie bei der SICAV, für die das Obligationenrecht nur sinngemäss gilt – das Vermögen in Unternehmer- und Anlegeraktien zu unterteilen. Um für die handelnden Organe der SICAF dennoch ein gewisses Haftungssubstrat zu schaffen, wird diesen die Pflicht auferlegt, dauernd eigene Aktien in einem bestimmten Verhältnis zum Gesamtvermögen der SICAF zu halten (Art. 122b). Die Bestimmung dieses Verhältnisses lehnt sich dabei vollumfänglich an die Regelung für die SICAV (vgl. Art. 48 Abs. 2). Die Eigenmittel der SICAF betragen höchstens 20 Millionen Franken (Art. 122b Abs. 1). Die Gründer der SICAF müssen zudem eine Mindesteinlage von 500 000 Franken bar liberieren (Art. 122a Abs. 1). Diese Mindesteinlage ist dauernd zu halten (Art. 122a Abs. 2).

Art. 128 E-KKV Schriftlicher Vertretungs- und Zahlstellenvertrag

Gemäss Art. 120 Abs. 1 des Gesetzes muss der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, der in der Schweiz oder von der Schweiz aus auch an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger erfolgt, von der FINMA genehmigt werden. Demgegenüber bedürfen ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertriebene ausländische kollektive Kapitalanlagen keiner Genehmigung (Art. 120 Abs. 4 KAG). Die Absätze 1 und 2 werden deshalb an diese Unterscheidung sprachlich angepasst.

Im neuen Absatz 3 werden sodann in Anwendung von Art. 124 des Gesetzes die Hauptinhalte des Vertretungsvertrags festgehalten. In dieser Bestimmung wird nicht mehr zwischen den zum Vertrieb zugelassenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unterschieden, die gestützt auf Art. 120 Abs. 4 KAG keiner Genehmigung bedürfen. Sie gilt somit für beide Kategorien ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Aus Rechtssicherheits- und Effizienzgründen wird die FINMA verpflichtet, die Länder, mit denen eine Vereinbarung und Zusammenarbeit und Informationsaustausch gemäss Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG besteht, öffentlich aufzulisten (Abs. 4).

Art. 128a E-KKV Pflichten des Vertreters

Für die Wahrnehmung seiner Pflichten gemäss Art. 124 des Gesetzes hat der Vertreter über eine angemessene Organisation zu verfügen. Eine setzt entsprechende Fachkenntnisse der mit den Vertreterpflichten betrauten Personen und ausreichend qualifiziertes Personal voraus.

Art. 131a E-KKV Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein ausländischer Promotor direkt mit den in Artikel 19 Absatz 1^{bis} KAG genannten Finanzintermediären einen Vertriebsvertrag abschliesst und der Vertrieb an die qualifizierten Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz ohne Beauftragung eines Vertreters erfolgen kann. Der Vertreter darf seinerseits nur mit Finanzintermediären nach Artikel 19 Absatz 1^{bis} KAG, die angemessen beaufsichtigt sind, Vertriebsverträge abschliessen (Abs. 1). Einerseits wird mit dieser Vorschrift gewährleistet, dass beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, der ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen steht, ein Vertreter in der Schweiz bestellt wird. Andererseits stellt der Vertreter beim Abschluss des Vertriebsvertrags mit einem ausländischen Finanzintermediär sicher, dass dieser einer angemessenen Aufsicht untersteht.

Um zu gewährleisten, dass die qualifizierten Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz den Vertreter und die Zahlstelle kennen, müssen die in der Schweiz aufliegenden Fondsdokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage stets Angaben über den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand beinhalten (Abs. 2). Der Vertreter hat sicherzustellen, dass diese Dokumente bei ihm bezogen werden können (Abs. 3).

Art. 133 E-KKV Publikations- und Meldevorschriften

Die Bestimmung wird an die geänderte Regelung in Art. 120 Abs. 1 KAG und in formeller Hinsicht angepasst. Im neuen Absatz 5 wird ausdrücklich festgehalten, dass der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, keine Publikations- und Meldevorschriften hat.

Art. 144c E-KKV Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Die Übergangsbestimmung regelt die Anpassungsfristen für die neuen Bestimmungen gemäss Art. 8 Abs. 1, Art. 19–22, Art. 30a, Art. 96 Abs. 1 sowie Art. 108 Abs. 2 (vgl. hierzu die Erläuterungen zu den betreffenden Bestimmungen).

Anhang 1 Mindestinhalt des Prospekts

Der Mindestinhalt des Prospekts wird an die neuen Vorschriften über den Inhalt des Fondsvertrags angepasst. Dabei soll für die Angaben über Höhe und Berechnung der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen auf die "Total Expense Ratio" (TER) abgestellt werden (Ziff. 1.12), da dieser Begriff die "performance fee" beinhaltet und deshalb eine höhere Kostentransparenz gewährleistet. Zu bedenken ist dabei, dass in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID) bei den Angaben über die Kosten auf die "laufenden Kosten" abgestellt wird. Die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen kollektiven Kapitalanlagen ist indes über die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger gewährleistet.

Anhang 2 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

Neu soll die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (PTR) bei den wirtschaftlichen Informationen (Ziff. 3) nicht mehr angegeben werden müssen, da der Ausweis einer PTR bei schweizerischen Immobilienfonds nicht sinnvoll ist.

Änderung bisherigen Rechts:

FINMA-Gebührenverordnung⁷

Mit der Änderung von Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes und Artikel 8 ist Ziff. 2.2 des Anhangs der FINMA-GebV anzupassen. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für die Vertretertätigkeit für die anderen Bewilligungsträger fällt weg.

Finanzmarktprüfverordnung⁸

Art. 5 Abs. 1 FINMA-PV

Die Aufrechterhaltung der erleichterten Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften von Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen könnte dazu führen, dass die Qualität der Überwachung schweizerischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen in Frage gestellt wird. Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. e AIFMD darf die Delegation der Verwaltung eines europäischen Fonds an einen (Schweizer) Asset Manager die Wirksamkeit der Beaufsichtigung nicht beeinträchtigen. Der Wegfall der Erleichterung für Prüfgesellschaften von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und c rechtfertigt sich überdies auch im Hinblick auf die Einführung der "de minimis"-Regelung gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Erfahrungen im Rahmen der Finanzkrise haben sodann aufgezeigt, wie zentral unter dem Blickwinkel des Anlegerschutzes die Tätigkeit des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ist. Die Prüfung der Vertretertätigkeit setzt spezifische Kenntnisse in diesem Bereich voraus. Bisherige Prüfungen der Vertreter haben gezeigt, dass die Erleichterungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer überdacht werden muss, soll die Qualität der Prüfungen gewährleistet sein.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen: Art. 30 FINMA-PV

Gemäss Übergangsbestimmung haben Prüfgesellschaften, die die Anforderungen gemäss revidiertem Art. 5 FINMA-PV nicht erfüllen, ein Jahr Zeit, um der FINMA den Nachweis der Konformität zu erbringen.

⁷ FINMA-GebV; SR 956.122

⁸ FINMA-PV; SR 956.161